

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

# Info-Heft

## Für Erstsemester

DU

B.Sc. Psychologie  
WS 2020/2021



# Begrüßung zum Studienstart

Liebe Erstsemester-Studierende,

als Studiengangsmanager und Studienfachberater in der Psychologie möchte ich Sie **herzlich willkommen heißen** im Studiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen!

Wie Sie wissen, handelt es sich momentan um schwierige Bedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, die einen regulären Präsenzlehrbetrieb nicht ermöglichen. Dennoch werden Sie Ihr Studium mit allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren können – nur eben vielleicht etwas anders, als dies normalerweise der Fall wäre. **Alle Lehrveranstaltungen im ersten Fachsemester Bachelor Psychologie werden als Distanzformate („online“) stattfinden.** Einen empfohlenen „Stundenplan“ für das erste Semester finden Sie am Ende des Heftes.

Vor dem wirklichen Start möchten wir Sie im Rahmen der Orientierungswoche kennenlernen, informieren, orientieren und auf das Studium vorbereiten. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen. Bei den Begrüßungsveranstaltungen des am Montag (26.10.) werden Sie eine Vielzahl von wichtigen Informationen erhalten, ihre Dozierenden kennen lernen und wir können Ihre ggf. noch offenen Fragen gemeinsam klären. Zudem findet am Mittwoch (28.10.) eine Fragestunde des Fachschaftsrats statt. Auch alle Veranstaltungen der Orientierungswoche finden online statt.

**Achtung:** Am Dienstag (27.10.) findet ein Einführungsseminar in die Nutzung der Universitätsbibliothek statt (online). Sie sollten an dieser Veranstaltung unbedingt teilnehmen, da Sie hiermit den ersten Teilen des so genannten *Bibliotheksscheins* erwerben können. Am Mittwoch (28.10.) findet ein weiteres Seminar statt, dass Sie für den Erwerb des zweiten Teils des Bibliotheksscheins benötigen. Der Erwerb dieser beiden Teile des Bibliotheksscheins ist eine Voraussetzung für den Abschluss von Modul 1 „Einführung in die Psychologie“ (Studienleistung). Wenn Sie nicht teilnehmen können, besteht auch die Möglichkeit, in Eigenregie an späteren Terminen teilzunehmen, die von der Bibliothek angeboten werden.

Der reguläre Lehrbetrieb startet für Sie am 2.11. mit der Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Das Modul 3 „Allgemeine Psychologie I“ startet mit der Vorlesung am Dienstag, d.h. die Seminare des Moduls starten erst in der zweiten Vorlesungswoche, d.h. ab dem 9.11.

Sollten Ihrerseits noch bestimmte Fragen bestehen, kommen Sie einfach auf mich zu (per E-Mail, telefonisch oder persönlich).

Ich wünsche Ihnen einen – trotz der besonderen Umstände – gelungenen Studienstart und ein schnelles Zurechtfinden im Universitätskontext.

Alles Gute wünscht



Dr. Mike Lüdmann

## Inhalt

1. Wichtige Adressen und Ansprechpartner .....	5
2. Informationen zum Studium während der Corona-Pandemie.....	7
3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über das LSF .....	8
4. Anwesenheitspflicht.....	8
5. Prüfungsformalia.....	10
5.1 Anmeldezeitraum .....	10
5.2 Zulassung und Prüfungstermine .....	10
5.3 Rücktritte von Prüfungen .....	10
5.4 Nachprüfungstermine .....	10
5.5 Prüfungstermine .....	11
6. Der Bibliotheksschein (Teil 1 und 2).....	12
7. Versuchspersonenstunden.....	14
8. Modul 10: Experimentalpraktikum / Empirie-Praktikum.....	18
9. Modul 19: Ergänzende Studien.....	19
10. Berufspraktikum .....	20
11. Bachelorarbeit .....	21
12. Auslandsstudium und Auslandspraktikum .....	22
13. Abschlussfeier: Ihre Hilfe wird benötigt! .....	24
14. Wichtige Informationen und Abkürzungen .....	25
15. Informationen zu den Anlagen.....	30
15.1 Modulhandbuch.....	30
15.2 Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan) .....	30
15.3 Unverbindliche Stundenplanempfehlung .....	30

# **Überblick über das Programm der Orientierungswoche**

## **Montag, 26.10.2020:**

10:00 – 12:00 Uhr: Begrüßung durch die Dekanin der Fakultät für Bildungswissenschaften, den Institutsleiter des Instituts für Psychologie sowie die Lehrenden im Studiengang; anschließende Einführung in Formalia und offene Fragerunde beim Studiengangsmanager Psychologie Dr. Mike Lüdmann

12:30 Uhr: Begrüßung durch den Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft und Psychologie

16:00 Uhr: Hilfe zur Stundenplanerstellung und Online-Campus-Führung

## **Dienstag 27.10.2020:**

10:15 Uhr: Seminar Einführung in die Nutzung der Bibliothek (Bibliotheksschein Teil 1)

## **Mittwoch 28.10.2020:**

11:00 Uhr: Fragestunde mit dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft und Psychologie

14:15 Uhr: Seminar Literaturrecherche (Bibliotheksschein Teil 2)

Alle Veranstaltungen der Orientierungswoche finden online statt.

Sie haben die Orientierungswoche verpasst? Dann nehmen Sie mit der Fachschaft Psychologie (fsr-psychologie@uni-due.de) und/oder mit der Studienfachberatung Kontakt auf (mike.luedmann@uni-due.de).

## 1. Wichtige Adressen und Ansprechpartner

### **Studiengangsmanagement/Studienfachberatung**

- Fachberatung Psychologie
- Beratung zu allen Fragen und Themen rund um das Studium Psychologie
- Lehr- und Prüfungskoordination

Dr. Mike Lüdmann

S06 S03 B30

(0201) 183 2166

[mike.luedmann@uni-due.de](mailto:mike.luedmann@uni-due.de)

<https://www.uni-due.de/biwi/boeger/luedmann>



### **Prüfungsausschuss B.Sc. Psychologie**

- Anerkennung von Studienleistungen
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche
- Prüfungskoordination

Vorsitzende: Prof. Dr. Philipp Jugert

S06 S03 B18

(0201) 183 3308

[philipp.jugert@uni-due.de](mailto:philipp.jugert@uni-due.de)

[https://www.uni-due.de/biwi/interkulturelle\\_psychologie/philipp\\_jugert](https://www.uni-due.de/biwi/interkulturelle_psychologie/philipp_jugert)



### **Zentrales Prüfungsamt**

- Verwaltung der Prüfungsleistungen
- Koordination der Prüfungsanmeldungen
- Ausstellungen von Zeugnissen, Notenübersichten

Sachbearbeiterin: Nicole Heckmann

V15 R00 G23

(0201) 183 3787

[nicole.heckmann@uni-due.de](mailto:nicole.heckmann@uni-due.de)



Sprechzeiten: MO 13-15, DI-DO 9-12, FR 9-11 Uhr  
(telefonisch und per Email)

## **Institutsleitung Psychologie**

Prof. Dr. Marcus Roth

S06 S03 B34

(0201) 183 6057

[marcus.roth@uni-due.de](mailto:marcus.roth@uni-due.de)

<https://www.uni-due.de/biwi/diff/roth.php>

Stellvertretung: Prof. Dr. Angela Heine



## **Fachschaftsrat Psychologie**

- Allgemeine Fragen zum Studium
- Vernetzung
- Organisation von (außer)universitären Aktivitäten

S06 S01 C17

(0201) 183 2195

[fsr-psychologie@uni-due.de](mailto:fsr-psychologie@uni-due.de)



## **Akademisches Beratungszentrum Studium und Beruf**

- Allgemeine Studienberatung
- Psychologische Beratung
- Beratung zur Inklusion bei Behinderung
- Beratung bei Studienbeginn und Studienabschluss

z.B. Ibrahim Alkan (Studienberatung für Studierende aller Fächer)

T02 S00 L29

45141 Essen

(0201) 183 2738

[abz.studienberatung@uni-due.de](mailto:abz.studienberatung@uni-due.de)

<https://www.uni-due.de/abz/>



Aktuell werden keine Präsenzsprechstunden angeboten. Falls Sie individuelle Anliegen an die Lehrenden, die Fachschaft oder andere wichtige Ansprechpartner haben, kontaktieren Sie diese bitte telefonisch oder per Email. Informationen zur Gestaltung der Sprechstunden können Sie zusätzlich auf den Seiten der jeweiligen Ansprechpartner (angegebene Links) finden.

## 2. Informationen zum Studium während der Corona-Pandemie

Sie starten in Ihr Studium unter besonderen Bedingungen, denn aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie werden Ihre Lehrveranstaltungen im WS 2020/2021 (überwiegend) in digitaler Form stattfinden und Sie werden Ihre Dozierenden und Kommillionen meistens erst auf dem Bildschirm und nicht in der physischen Realität kennen lernen. Wir hoffen aber natürlich alle sehr, dass es sich hierbei um eine bald vorübergehende Ausnahmesituation handelt und wir zeitnah wieder in einen regulären flächendeckenden Präsenzbetrieb übergehen können.

Prüfungen wie Klausuren und mündliche Prüfungen werden weiterhin (in der Regel) in Präsenz durchgeführt. Dabei werden natürlich die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln berücksichtigt.

Über aktuelle Entwicklungen und Regelungen bzgl. der Pandemie an der Universität Duisburg-Essen können Sie sich hier im Detail informieren: <https://www.uni-due.de/de/covid-19/studierende.php>.

### 3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über das LSF

Sie studieren in einer mittelgroßen Gruppe von Studierenden (ca. 70 Personen). Für die meisten Veranstaltungen ist derzeit keine Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über das universitätsspezifische Portal "LSF" notwendig. Sie sind also z.B. automatisch zu allen Vorlesungen des ersten Fachsemesters im Bachelor Psychologie zugelassen.

Ausnahmen sind Veranstaltungen, die in gedoppelter Form stattfinden (Seminare und Übungen). Hier muss eine Anmeldung Ihrerseits im LSF erfolgen. Wie dies funktioniert, werden wir Ihnen in der Orientierungswoche erläutern. Sie brauchen keine Sorge haben: Sie haben auf alle Fälle einen Platz in einem der beiden Seminare bzw. in einer der beiden Übungen.

Es heißt aber auch, dass Sie alle Veranstaltungen eines Moduls auch faktisch besuchen müssen. Alle aufgeführten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

### 4. Anwesenheitspflicht

Im Bachelorstudium gibt es vier Veranstaltungen, in denen Anwesenheitspflicht herrscht. Diese Veranstaltungen sind inhaltlich so gestaltet, dass eine aktive Mitarbeit und Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden der Psychologie im Präsenzstudium zwingend notwendig sind. Es gilt grundsätzlich, dass Studierende maximal vier Termine bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht versäumen können. Dabei ist es nicht relevant, welche Gründe die Anwesenheit bedingen. Werden mehr als vier Termine versäumt (egal aus welchen Gründen), kann nicht mehr abgesichert werden, dass das Lernziel der Lehrveranstaltung erreicht wird, sodass diese nicht weiter absolviert werden kann. Es empfiehlt sich, die vier Fehltermine für mögliche Krankheitsfälle "aufzubewahren".

#### **Modul 10: Empiriepraktikum (Methodentraining)**

Es handelt sich um ein Praktikum, in dem in Kleingruppen unter Anleitung und stetiger Rückmeldung (Prozessevaluation) psychologische Untersuchungen geplant, durchgeführt und ausgewertet werden.

#### **Modul 11: Testkonstruktion (Methodentraining)**

In der Übung sollen in Form von Gruppenarbeiten Tests entwickelt werden, was vom Generieren der Items bis hin zum gemeinsamen statistischen Auswerten geht. Die Übung hat somit einen sehr starken praktischen Charakter und wird durch die Interaktion mit anderen

Mitgliedern der (Teil-) Gruppe\*n und dem Dozenten getragen. Diese Aufgaben sind erfahrungsgemäß recht schwierig für Studierende, wenn sie dies erstmalig machen, sodass eine intensive persönliche Betreuung notwendig ist.

### **Modul 13: Klinisch-psychologische Diagnostik (Methodentraining)**

In der Lehrveranstaltung werden klinisch-psychologische Diagnoseinstrumente vorgestellt und bewertet, die nicht frei zugänglich sind und daher nicht in Eigenregie erarbeitet werden können.

### **Modul 16: Exploration und Verhaltensbeobachtung (Methodentraining)**

In der Lehrveranstaltung wird überwiegend praktisch gearbeitet. Gesprächstechniken werden eingeübt und in geeigneten Konstellationen erprobt. Die Studierenden erhalten hierzu Feedback, das sie bei der Weiterentwicklung ihrer Gesprächsführungskompetenzen berücksichtigen können.

Grundsätzlich wird die Anwesenheit in allen Veranstaltungen empfohlen. Seminare, Trainings und Übungen sind dialogorientierte Veranstaltungsformen. Ihre Lehr- und Lernformen gründen in der Diversität der Bedürfnisse der Beteiligten. Sie haben den Zweck, die im Studium auftauchenden Fragen in einer größeren Gruppe von Studierenden und unter Beratung und Anleitung eines/einer Lehrenden zu diskutieren und so neue Perspektiven aufzuwerfen und weiterführende Anregungen zu geben. Sie dienen nicht zuletzt auch der Ergänzung und Unterstützung des Selbststudiums. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen bieten die universitären Workshops außerdem die Möglichkeit, theoretisches Wissen praxisorientiert in konkreten Szenarien gemeinsam anzuwenden und so überhaupt erst die Fähigkeiten auszubilden, die in diesen Kursen erworben werden sollen. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Teilnahme an einem Diskurs, wie er sich in den Seminarveranstaltungen entfaltet, stellt eine wichtige Qualifikation für Universitätsabsolventinnen und Absolventen dar.

## 5. Prüfungsformalia

### 5.1 Anmeldezeitraum

Sie müssen sich vom 30.11.-11.12.2020 (5. und 6. Vorlesungswoche) zu allen Prüfungen über das System HISinOne anmelden (<https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y>). Dies gilt ebenso für die Module, die zwar nicht mit einer Prüfung im herkömmlichen Sinn (Klausur, mündliche Prüfung) abschließen, sondern mit alternativen Prüfungsleistungen (Portfolio, Bericht).

Der Anmeldezeitraum ist absolut bindend. Auch Krankheit entschuldigt das Versäumnis des Anmeldezeitraums nicht. Sollte es Schwierigkeiten (technische, gesundheitliche usw.) mit der Prüfungsanmeldung geben, setzen Sie sich unbedingt vor Ablauf des Anmeldezeitraums mit dem Prüfungsamt (Frau Heckmann) in Verbindung.

### 5.2 Zulassung und Prüfungstermine

Werden spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes auf den Seiten des Prüfungswesens bekanntgegeben. Maßgeblich sind die Termine, die ab diesem Zeitpunkt im Netz veröffentlicht sind; nicht Termine, die evtl. schon vorher im Netz sind oder von den Prüfenden bekannt gegeben wurden.

### 5.3 Rücktritte von Prüfungen

Sie müssen sich bis spätestens **eine Woche vor dem Prüfungstermin** in HISinOne von der Prüfung abmelden. In Problemfällen wenden Sie sich an Frau Heckmann.

### 5.4 Nachprüfungstermine

Die meisten Prüfungen werden **jedes Semester** angeboten, sodass Sie frei entscheiden können, in welchem Semester Sie eine Prüfung ablegen möchten (zu empfehlen ist allerdings, dass die Prüfung in dem Semester abgelegt wird, in dem auch die dazugehörige Lehre stattgefunden hat).

Gesonderte bzw. zusätzliche Nachprüfungen im gleichen Prüfungszeitraum gibt es in diesem Fall nicht. Wenn Sie eine Prüfung nicht bestanden haben oder aus Krankheitsgründen nicht erscheinen konnten, dann können Sie sich zur Prüfung **im nächsten Semester wieder anmelden**. Diese fungiert dann also als Nachprüfung.

## Es gibt zwei Ausnahmen:

1. Da die Prüfungen zu **Modul 17, 18, 19 (Aufbaumodule der Anwendungsfächer)** typischerweise im 5. Fachsemester stattfinden und ein krankheitsbedingter Rücktritt oder das Nichtbestehen der Prüfung dazu führen könnte, dass Sie sich nicht mehr rechtzeitig für den Master bewerben können, da hierfür i.d.R. 150 CP zum Bewerbungszeitpunkt vorgewiesen werden müssen, finden die Nachprüfungen zu diesen Modulen im selben Prüfungszeitraum statt (d.h. ca. 6 Wochen nach der Hauptprüfung bei mdl. Prüfungen und ca. 12 Wochen bei Klausuren). Dasselbe gilt für **Modul 21 (Gesundheitspsychologie)** im 6. Fachsemester.
2. Diese Regelungen betreffen außerdem nur die Prüfungen, die durch das Institut für Psychologie in Essen angeboten werden und nicht solche aus anderen Studiengängen, an denen wir teilnehmen, also Komedia in Duisburg oder solche aus dem E1/E3-Bereich. Das heißt also, dass die Nachprüfungen in Modul 8 (Klausur in Allgemeine Psychologie II), 10 (Klausur „Experimentelle Methoden“) sowie Modul 20/22 (Ergänzende Studien: E1/E3) nicht von unserer Regelung betroffen sind. Bei Modul 8 und 10 wird es von Prof. Brand allerdings aktuell auch so gehandhabt, dass die Nachprüfungen ein Semester später stattfinden.

## 5.5 Prüfungstermine

Prüfungstermine und -räume werden im HISinOne veröffentlicht ([https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/\\_sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y](https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/_sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y)).

Eine Übersicht finden Sie auch auf der Seite des Prüfungsausschusses (<https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/pruefungsausschuss.php>).

Individuelle Termine für mündliche Prüfungen werden auf der Seite des Prüfungsamtes unter Angabe Ihrer Matrikelnummer veröffentlicht ([https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e\\_psychologie\\_startseite](https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite)).

## 6. Der Bibliotheksschein (Teil 1 und 2)

Der Bibliotheksschein vermittelt allgemeine und fachbezogene Basis-Kenntnisse zur Informationssuche. Eine fachgerechte Nutzung der Bibliothek ist eine Schlüsselkompetenz für ein erfolgreiches Studium. Denn egal, ob Sie eine Hausarbeit oder Abschlussarbeit schreiben, sich auf ein Referat oder Prüfung vorbereiten müssen, immer ist eine adäquate Literatur- und Informationsbeschaffung der entscheidende Ausgangspunkt. Der Erwerb der ersten zwei Teile des Bibliotheksscheins ist **Voraussetzung für den Abschluss von Modul 1 „Einführung in die Psychologie“**.

Im Rahmen des Erwerbs der ersten beiden Teile des Bibliotheksscheins lernen Sie Datenbanken und Kataloge kennen und benutzen, Sie entwickeln und vertiefen Recherchestrategien. Dadurch können Sie schnell und gezielt Informationen auffinden, die Sie für Ihre wissenschaftliche Arbeit benötigen - Sie erweitern Ihre Informationskompetenz.

Den ersten Teil des Bibliotheksscheins erwerben Sie durch die Universitätsbibliothek am Dienstag, dem 27.10., den zweiten Teil am Mittwoch, dem 28.10. (siehe unten).

**Beide Veranstaltungen finden als Webinar (online) statt.**

### 1. Bibliotheksschein Teil 1: Bibliotheksführung (virtuell)

- Dienstag, 27.10. um 10:15 Uhr
- **Inhalte:**
  - Recherche in unserem Katalog Primo
  - das eigene Ausleihkonto
  - Verlängerungen und Vormerkungen
  - Erläuterung des Bestandes und der Signaturen
  - Ausleih- und Anmeldemodalitäten
  - Führung durch die Bibliothek
- Kursraum "OnlineSeminarBibliothekseinfuehrung": <https://bbb.uni-due.de/b/ale-ru-6d9-pb2>
- Der Bibliotheksschein Teil 1 ist als Präsenzveranstaltung traditionellerweise mit einer Führung durch die Fachbibliothek GW/GSW verbunden. Hierfür stellen wir nun eine **virtuelle Tour** in einem Moodle-Raum zur Verfügung:  
<https://moodle.uni-due.de/mod/page/view.php?id=1123281>
- **Bitte machen Sie bereits vor dem Termin am 27.10. die virtuelle Tour!**

### 2. Bibliotheksschein Teil 2:

- Mittwoch, 28.10. um 14:15 Uhr
- **Inhalte:**
  - Thematische Literatursuche im Katalog der UB
  - VPN: Abruf von elektronischen Ressourcen
  - Dokumententypen erkennen

- Angaben in Literaturverzeichnissen
- Was sind Literaturverwaltungsprogramme?
- Kursraum "OnlineSeminarLiteraturrecherche": <https://bbb.uni-due.de/b/ale-fhp-myk>

Wenn Sie möchten, können Sie in Eigenregie auch den dritten Teil des Bibliotheksscheins erwerben (<https://www.uni-due.de/ub/schulung/faecher.shtml>), dann stellt Ihnen die Universitätsbibliothek auch ein solches Dokument („Bibliotheksschein“) aus. Gefordert ist von unserer Seite dies nicht, da die fachspezifische Datenbankrecherche in der Übung von Prof. Roth bereits besprochen wird.

Bei Fragen und Problemen bzgl. der Bibliotheksschein-Kurse wenden Sie sich bitte an die verantwortlichen Mitarbeiter\*innen in der Universitätsbibliothek.

## 7. Versuchspersonenstunden

Eine zentrale Qualifikation Ihres Studiums ist, dass Sie selbstständig empirische Forschungsvorhaben planen, umsetzen, auswerten und interpretieren können. Den Nachweis dieser Qualifikation erbringen Sie durch Ihre Bachelorarbeit. Neben der Ausbildung in Forschungsmethoden und Statistik werden Sie insbesondere im Rahmen des so genannten Empirie-Praktikums im dritten Fachsemester hierauf vorbereitet. Da Sie hier und auch bei Ihren Abschlussarbeiten darauf angewiesen sind, dass Sie Personen finden, die an Ihren Forschungsprojekten als Probanden teilnehmen, gibt es für alle Studierenden die Pflicht im Laufe des Bachelorstudiums mindestens **30 Versuchspersonenstunden** zu absolvieren.

Ihre Versuchspersonenzeit ist jeweils auf einem Einzelnachweis (Formular „Einzelnachweis“, siehe S. 12) zu bestätigen und zu sammeln. Die gesammelten Nachweise werden, zusammen mit einer Zusammenstellung (Formular „Zusammenstellung“, siehe S. 13/14) nach dem Erreichen der geforderten Zeitsumme von 30 Versuchspersonenstunden bei Prof. Dr. Marcus Roth abgegeben. Bitte bedenken Sie, dass Sie im Rahmen des Empirie-Praktikums im Modul 10 häufiger Gelegenheit haben, Versuchspersonenstunden (bei Ihren Komilitonen) zu leisten. Es empfiehlt sich, dass Sie sich die Regeln der Zeitberechnung, die dem Formular „Zusammenstellung“ anhängen, zeitnah ansehen.

Versuchspersonenstunden können bei allen Arbeitsgruppen des Instituts für *Psychologie* am Campus Essen und bei allen am Studiengang *Komedia* beteiligten Arbeitsgruppen der Abteilung Informatik und angewandte Kognitionswissenschaft am Campus Duisburg erworben werden. Allerdings müssen mindestens **50%** der Versuchspersonenstunden **am Universitätsstandort Essen** absolviert werden. Es werden **maximal fünf Versuchspersonenstunden pro Untersuchung** akzeptiert.

Die Versuchspersonenstunden sollten nach Möglichkeit bis zum Abschluss des Moduls 10 (Empirie-Praktikum) erbracht werden (vorher können die CP für dieses Modul nicht verbucht werden). Spätestens müssen sie bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorliegen, da der Abschluss von Modul 10 hierfür Voraussetzung ist.

Die Formulare können Sie ebenfalls auf den Seiten des Instituts für Psychologie herunterladen: <https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/studium.php>.

**Bescheinigung über die Absolvierung von Versuchspersonenstunden**

Herrn/ Frau: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, am \_\_\_\_\_

an der Untersuchung mit der Kurzbezeichnung:

\_\_\_\_\_ im Umfang von: \_\_\_\_\_ (Zeit in Minuten) teilgenommen zu haben.

Name des Versuchsleiters: \_\_\_\_\_

Arbeitsgruppe: \_\_\_\_\_

*Stempel der Arbeitsgruppe und Unterschrift des Versuchsleiters*

**Aufstellung der Versuchspersonenstunden im Studiengang B.Sc. Psychologie Universität DuE**

**Herr/Frau:** .....

**Matrikelnummer:**.....

**Richtlinien zur Vergabe von Versuchspersonenzeit**

1. Maßgeblich für die Anzahl der bescheinigten Zeit ist die effektive Tätigkeit als Versuchsperson in einem Experiment oder einer Studie. Anfahrtswege und Rückfahrten sind nicht zu berücksichtigen.
2. Es können 15 Minuten und das Vielfache davon (30, 45 Minuten etc.) berücksichtigt werden. Die Dauer der Untersuchung ist auf die nächste Viertelstunde aufzurunden.
3. Mehrfache Teilnahme an der gleichen Untersuchung ist nicht erlaubt. Zeit kann nur für selbst erbrachte Tätigkeiten, nicht für Mitwirkung an der Forschung erbracht werden.
4. Bescheinigungen nur auf diesem Formblatt.
5. Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist abzugeben bei Tanja Heckmann, Prüfungsamt Psychologie.

Erklärung:

Ich habe folgende Zeit als Teilnehmer/-in an Studien mitgewirkt nach den bekannten Bedingungen und versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben; die entsprechenden Nachweise sind angefügt.

---

(Unterschrift)



## 8. Modul 10: Experimentalpraktikum / Empirie-Praktikum

Das Modul 10 ist der Durchführung von **Forschungsprojekten** im Experimental-Praktikum gewidmet. In Kleingruppen wird in diesem Modul ein Forschungsprojekt gemeinsam mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin entwickelt und durchgeführt. Außerdem muss ein abschließender Bericht angefertigt werden.

Die Betreuung wird in jedem Wintersemester von **verschiedenen Arbeitsgruppen** angeboten. Damit Sie sich einen Eindruck verschaffen können, was Sie in den jeweiligen Gruppen erwartet und damit Sie vielleicht auch überhaupt erst die betreuenden Personen kennen lernen können, gibt es zum Ende des vorangehenden Sommersemesters eine **Vorab-Veranstaltung** des Empirie-Praktikums, bei der sich die einzelnen Arbeitsgruppen bzw. Dozent\*innen kurz vorstellen und einige allgemeine Informationen zu den Anforderungen an den anzufertigenden Bericht etc. geben werden.

Im Anschluss an diese Vorab-Veranstaltung wird eine Verteilung auf die Gruppen vorgenommen.

## 9. Modul 19: Ergänzende Studien

In diesem Modul haben Sie die Gelegenheit, über den "Tellerrand" der Psychologie hinauszuschauen und zwar in Form des Besuchs von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich E1 (Schlüsselqualifikationen wie Sprachkurse oder Kurse zur Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) und/oder E3 (Studium liberale) im Umfang von insgesamt 10 CP. Je nachdem, mit wie vielen CP ein Kurs ausgewiesen ist, müssten Sie also ca. 3-5 Veranstaltungen in diesem Bereich belegen. **Es sollten hierbei möglichst in gleichem Verhältnis Veranstaltungen aus dem E1 und E3 Bereich belegt werden** (da in der Regel 2 CP vergeben werden, bedeutet dies 6 CP in einem Bereich und 4 CP in dem anderen Bereich; sollte 5 CP in beiden Bereichen möglich sein, ist die natürlich auch statthaft).

**Sie können diese Veranstaltungen in der gesamten Studienzeit des Bachelor absolvieren.**

Das Modul ist unbenotet. Alle Veranstaltungen schließen jedoch mit einer Prüfungsleistung im Sinne eines Qualifikationsnachweises ab (z.B. Test/Klausur). Sollten bei den absolvierten Prüfungen Noten vergeben werden, werden diese zwar im HISinOne verbucht und ausgewiesen, fließen jedoch nicht in die Berechnung Ihrer Bachelornote ein.

Das Angebot in diesem Bereich wird vom Institut für Optionale Studien (IOS) bereitgestellt. Hier finden Sie auch ausführliche Informationen und Ansprechpartner: <https://www.uni-due.de/ios/>

Sollten Sie bereits in der Vergangenheit Veranstaltungen belegt haben, die in den Bereich E1/E3 fallen, können Sie einen Antrag auf Anrechnung dieser Leistungen stellen (das Formular erhalten Sie bei Frau Heckmann oder Herrn Lüdmann). Den Antrag müssten Sie zusammen mit Ihren Nachweisen an das Prüfungswesen (Frau Heckmann) richten. Geprüft wird dieser in diesem Fall vom IOS.

## 10. Berufspraktikum

Im Bachelorstudium müssen zwei Berufspraktika im Umfang von 150 bzw. 240 Stunden absolviert werden. Die Praktika dienen dazu, dass Sie einen psychotherapeutischen Tätigkeitsbereich kennenlernen und dabei entsprechend durch eine/n Psychotherapeuten/in betreut werden. Das erste Praktikum (Orientierungspraktikum) kann sofort, das zweite Praktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit I) kann nach Abschluss von Modul 13 sowie 60 ECTS-Punkten begonnen werden. Wichtig ist hierbei besonders die Betreuung durch eine/n Psychotherapeuten/in. Begleitend zum Praktikum schreiben Sie einen Praktikumsbericht im Umfang von jeweils ca. 5 Seiten.

Alle relevanten Informationen zu den Praktika finden Sie (demnächst) auf der Homepage der Psychologie unter [https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/studiumpsych\\_praktikum.php](https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/studiumpsych_praktikum.php)

Achten Sie hier darauf, dass nur die Informationen "mit Einschreibung AB Wintersemester 2020/2021" für Sie relevant sind.

Für Fragen zum Praktikum steht Ihnen Dr. Tobias Altmann zur Seite. Bei ihm reichen Sie auch alle Unterlagen ein und er kümmert sich um die Eintragung Ihrer Punkte beim Prüfungsamt.

**Praktikumsbeauftragter:**

Dr. Tobias Altmann

S06 S03 B73

0201 / 183 4726

[tobias.altmann@uni-due.de](mailto:tobias.altmann@uni-due.de)

<https://www.uni-due.de/biwi/diff/altmann.php>



## 11. Bachelorarbeit

Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang Psychologie abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass Sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.

Zur Bachelor-Arbeit können Sie nur zugelassen werden, wenn Sie die Module 2, 7, 10, 13, 14 und 15 abgeschlossen und mindestens **120 CP** erworben haben.

Die **Anmeldung** der Bachelor-Arbeit erfolgt im Bereich **Prüfungswesen** (Frau Heckmann). Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Bachelor-Arbeit haben Sie ein Vorschlagsrecht.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt **12 Wochen**. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Bachelor-Arbeit wird als **Individualarbeit** angefertigt. Sie ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in **dreifacher Ausfertigung** in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel **30 bis 40 Seiten** umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit müssen Sie schriftlich versichern, dass Sie Ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben (**Selbstständigkeitserklärung**).

## 12. Auslandsstudium und Auslandspraktikum

Ein Studienaufenthalt im Ausland eröffnet die Möglichkeit, internationale Studienerfahrungen zu sammeln, Sprachkenntnisse zu vertiefen, die eigene interkulturelle Kompetenz zu erweitern sowie Einblicke in die internationale Forschungslandschaft zu erlangen. Zudem erhöhen sich dadurch auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Sowohl Auslandsemester als auch -praktika sind im Rahmen des Studiums an der UDE möglich. Wichtig ist, dass Sie ihren Auslandsaufenthalt frühzeitig (9-12 Monate) planen und vorbereiten. An der UDE stehen Ihnen dabei verschiedene Beratungsangebote zur Seite. Jedes Semester werden außerdem Informationsveranstaltungen zum Thema Auslandsstudium und -praktikum angeboten.

### **Auslandssemester**

Die Fakultät für Bildungswissenschaften der UDE hat mit verschiedenen Universitäten in Europa Kooperationen geschlossen, die es Ihnen ermöglichen, ein oder zwei Semester an einer dieser Universitäten zu studieren, ohne Studiengebühren dafür zahlen zu müssen. Natürlich können Sie auch an einer anderen Universität im Ausland studieren, hierfür fallen jedoch meistens Gebühren an.

Für ein Auslandssemester gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Eine Beantragung des Auslands-BAföGs ist möglich und das ERASMUS Programm vergibt für Auslandssemester an Partneruniversitäten Teilstipendien.

Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter:  
<https://www.uni-due.de/biwi/internationales/StudierenimAusland>

### **Auslandspraktikum**

Bei Auslandspraktika erfolgt die Praktikumssuche in Eigeninitiative der Studierenden. Anders als bei Auslandssemestern gibt es für Praktika im Ausland keine Kooperationen der UDE. Auslandspraktika können jedoch auch durch das ERASMUS Programm finanziell gefördert werden.

Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter:  
<https://www.uni-due.de/biwi/internationales/auslandspraktikum>

Von der Fakultät für Bildungswissenschaften steht Ihnen Frau Leung als **An-sprechpartnerin** mit folgenden Kontaktdaten zur Seite:

**Melanie Leung**

Sprechstunde dienstags 14-15 Uhr

S06 S06 A23

0201 183 4529

[melanie.leung@uni-due.de](mailto:melanie.leung@uni-due.de)

<https://www.uni-due.de/person/52697>

### 13. Abschlussfeier: Ihre Hilfe wird benötigt!

Auch wenn dies – gefühlt – noch ein weiter Ferne stehen mag, wird gerade der Abschluss des Studiums für Sie ein ganz besonderer Moment im Leben sein. Um diesen gebührend zu begehen, wird jedes Jahr zumindest eine Abschlussfeier in einem schönen Ambiente (mit Rahmenprogramm, Band...) organisiert. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen! Die Feier wird gemeinsam für die Studiengänge Erziehungswissenschaft, Soziale Arbeit und Psychologie ausgerichtet. Hier sind daher viele helfende Hände vonnöten, damit die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt werden kann und auch für Sie in Zukunft erhalten bleiben kann.

Die nächste Feier findet am **26. November** dieses Jahres aufgrund der „Corona-Pandemie“ in digitalem Format statt.

Auch wenn die diesjährige Abschlussfeier digital erfolgt, sei an dieser Stelle schon einmal darauf hingewiesen, dass für zukünftige Abschlussfeiern, die hoffentlich wieder in Präsenz stattfinden können, **Helper\*innen für den Aufbau, während der Veranstaltung sowie für den Abbau** gesucht werden.

## 14. Wichtige Informationen und Abkürzungen

<b>ECTS-Punkte (CP)</b>	ECTS-Credits, die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben werden, erfassen den durchschnittlichen, für den Studien-erfolg erforderlichen <i>Workload</i> (Arbeitsaufwand, d.h. Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). Sie werden auch als <i>Credit Points</i> (CP) bezeichnet. Für ein erfolgreich absolviertes Modul wird die in den Modulhandbüchern angegebene Punktzahl vergeben. Der B.Sc. Psychologie umfasst <b>180 CP</b> (davon 138 CP benotet, 42 unbenotet). Auf jedes der sechs Semester entfallen dabei 30 CP. Wenn Sie im ersten Studienjahr (also in den ersten beiden Semestern) insgesamt weniger als 40 CP erworben haben, müssen Sie an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Hier sollen die Hintergründe geklärt und Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation gemeinsam ausfindig gemacht werden.
<b>HISinOne</b>	HISinOne ist eine Campusmanagement-Software der Hochschul-Informationssystem GmbH, die u.a. in der <b>Prüfungsverwaltung</b> eingesetzt wird. Sie können und müssen sich über diese Software <b>online</b> für Prüfungen anmelden und im Bedarfsfall wieder abmelden. Sie können hier Ergebnisübersichten und Notenver-buchungen abrufen.
<b>LSF</b>  (keine Anmelde-pflicht zu Lehrver-anstaltungen in der Psychologie!)	LSF (DuE Campus) ist eine Web-Anwendung für <b>Lehre, Studium und Forschung</b> . Sämtliche Nutzer- und Administrationsfunktionen sind über einen Web-Browser zugänglich. Es dient als Studien-informations-, -beratungs- und -planungssystem, so dass verschiedene Nutzerkreise (Studierende, Lehrpersonal, Administratoren, Raumverwalter) bei ihren spezifischen Planungen effektiv unterstützt werden. DuE Campus wird als Portal für Selbstbedienungsfunktionen genutzt. Sie finden in diesem Rahmen auch das <b>Vorle-sungsverzeichnis</b> als Online-Ansicht.  Grundsätzlich findet über diese Anwendung auch die Belegung von Lehrveranstaltungen statt. <b>Als Studierende im B.Sc. Psychologie brauchen sich jedoch <u>nicht</u> zu den für Sie vorgesehenen Veranstaltungen des jeweiligen Fachsemesters</b> (siehe Anhang) anmelden, da dies automatisch erfolgt.

## **Moodle**

Moodle ist ein freies objektorientiertes Kursmanagementsystem und eine Lernplattform. Die Software bietet die Möglichkeiten zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden. Moodle stellt einen virtuellen Kursraum zur Verfügung und dient in vielen Lehrveranstaltungen dazu, Materialien wie Präsentationen oder bestimmte Dokumente, Bilder und Videos bereitzustellen. Je nach den Ihnen zugewiesenen Rechten besteht auch die Möglichkeit zur Bearbeitung/ Erweiterung der Materialien.

## **Rückmeldung**

Die Rückmeldung erfolgt jedes Semester durch Zahlung der erforderlichen Beiträge innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist. Die **Rückmeldefrist** für das Sommersemester 2020 ist für Ersthörer der **2.1.-28.2.2020**. Für die darauffolgenden Semester finden Sie die Rückmeldungsfristen unter dem Stichwort „Semestertermine“ auf der Universitätshomepage. Bezuglich der Rückmeldetermine erfolgt **keine schriftliche Benachrichtigung!**

Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Beitrag spätestens innerhalb der sechs folgenden Werkstage nach Ablauf der Frist bei der Hochschule eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen an den SB-Stationen und zu Hause möglich.

## **Self-Care-Portal**

Mit diesem Portal (<https://benutzerverwaltung.uni-due.de/portal/>) stehen Ihnen einige Administrationsmöglichkeiten für Ihre Unikennung zu Verfügung. Sie können z.B.

- Ihr Passwort wechseln,
- die Zugriffsrechte für Ihren WWW-Homebereich setzen,
- Einstellungen Ihrer Kennung abfragen.

Studierende, die bei der Einschreibung eine Kennung und ein Passwort mitgeteilt bekommen haben, können hier diese Kennung freischalten, indem ein neues Passwort gewählt wird. Dabei wird auch endgültig die E-Mail-Adresse vergeben.

## **Semester-apparate**

In der Regel haben die Dozierenden für Ihre Lehrveranstaltungen einen Semesterapparat eingerichtet. Dieser besteht zum einen als physischer Semesterapparat im Untergeschoss der Universitätsbibliothek (UB). Zum anderen gibt es einen gleichnamigen Online-Apparat (eine Übersicht finden Sie hier: <https://semapp.uni-due.de>), bei dem Sie zumeist auch Materialien vorfinden werden, die Sie herunterladen können (einzelne Aufsätze, Buchkapitel oder Präsentationen). Den Zugangsschlüssel erhalten Sie von Ihrem Dozenten.

## **Semesterticket und Campus-App myUDE**

Nach der Immatrikulation und Zahlung des Sozial- und Studierendenschaftsbeitrages (bitte mindestens drei Werkstage einkalkulieren) steht Ihnen das Semesterticket (VRR/NRW) zu. Informationen zum Geltungsbereich, Fahrplänen etc. finden Sie auf den Internetseiten des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Ab sofort bietet die UDE an, dass Sie sich die Fahrtberechtigung (VRR und NRW-Ticket) **über** die **Campus-App myUDE** (<https://www.uni-due.de/myude>) **auf Ihr Smartphone laden** können (über diese App können Sie zugleich auf Campuspläne, die Speisepläne der Mensa, Ihr Konto bei der Universitätsbibliothek usw. zurückgreifen). Dieser neue, empfohlene Service bietet im Hinblick auf das Semesterticket folgende Vorteile:

- Registrierung und Herunterladen des Tickets auf das Smartphone dauert lediglich drei Minuten und kann praktisch von überall und zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt werden.
- Das seit Jahren andauernde Problem der Deutschen Bahn, die Chipkarten auszulesen, ist damit beseitigt.
- Im Falle des Verlustes des Ausweises (insbesondere an Wochenenden und Feiertagen oder bei einem Aufenthalt in anderen Städten) haben Sie immer noch das Ticket und müssen sich nicht schnellstmöglich um einen Ersatzausweis kümmern, um wieder fahrtberechtigt zu sein.
- Im Falle der Beschädigung des Ausweises durch eventuellen unsachgemäßen Gebrauch (gelocht, mitge-waschen, durchgebrochen, Eis gekratzt etc.) sind Sie nicht auf die Öffnungszeiten des Bereichs Einschreibungswesen angewiesen.

Zusätzlich/alternativ wird Ihnen auch ein **PDF-Dokument** angeboten, das Sie sich vorab ausdrucken und bei Bedarf (z.B. bei Ausfall des Handys) als Fahrtberechtigung vorzeigen können.

Hierzu loggen Sie sich mit Ihrer Kennung für das Semesterticket unter: <https://vrr.tickeos.de/index.php/tickets/ticket> ein und wählen das entsprechende Ticket aus. Dann können Sie dieses über die Druckfunktion Ihres Browsers/PDF-Readers ausdrucken.

Falls Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ausweis ein integriertes Semester-ticket hat, können Sie dieses im Sekretariat des AStA mit einem Lesegerät prüfen lassen ([www.ast-a-due.de/service/sekretariat](http://www.ast-a-due.de/service/sekretariat)).

## Shuttlebus

Schnell und bequem von Campus zu Campus: Studierende und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen können mit einer Sonderbuslinie innerhalb von 20 Minuten kostenlos zwischen den beiden Standorten pendeln.

Die Busse sind barrierefrei und bieten Sitzplätze für 40 Personen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Beim Einsteigen muss der Studierendenausweis vorgezeigt werden.

- **Fahrt von Essen nach Duisburg:** Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Hörsaalzentrum Altes Audimax S04) zwischen 7:34 Uhr und 16:34 Uhr stündlich jeweils um 34
- **Fahrt von Duisburg nach Essen:** Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Lotharstraße) zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr stündlich jeweils um 30 ab.

## Studierenden- ausweis und Chipkarte

Alle Studierenden erhalten einen Studierendenausweis, der für die Dauer des Studiums gültig ist und nach der Einschreibung per Post zugesandt wird. Auf der Karte befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung "Studierenden-ausweis" der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weitere personen-bezogene Daten werden nicht auf dem Chip gespeichert. Der Studierendenausweis ist **gleichzeitig** auch als **Bibliotheksausweis** und **Mensakarte mit Bezahlfunktion** zu nutzen.

Der Ausweis ermöglicht die **Nutzung der Selbstbedienungsstationen** (Druck von Studienbescheinigungen, Eingabe von Adressänderungen, Druck von Überweisungsträgern). Zusammen mit dem Studierendenausweis erhalten Sie eine vom **ZIM** (Zentrum für Informations- und Mediendienste) vergebene **Kennung**, mit der Sie sich dort einloggen können. Der Studierendenausweis ist durch eine 4-stellige PIN geschützt, welche Sie selbst vergeben und jederzeit ändern können.

Die Nutzung der übrigen Funktionen des Studierendenausweises ist erst dann zulässig, wenn alle Beträge für das entsprechende Semester bezahlt sind.

Die Karte ist Eigentum der Universität Duisburg-Essen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben. Vor Abgabe der Karte sollten Sie sich ein eventuell vorhandenes Guthaben an der Mensa- oder Cafeteria-Kasse auszahlen lassen.

Bei **Verlust oder Beschädigung** kann ein neuer Ausweis im Bereich Einschreibungswesen (Frau Naber; T03 R00 Büro 5) während der Öffnungszeiten beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass mit der Erstellung eines neuen Ausweises der alte Ausweis mit dem dort aufgebrachten Semesterticket seine Gültigkeit verliert! Für den neuen Ausweis wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Die Gebühr

ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausweises per Überweisung zu zahlen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Ausweis gegen einen neuen Ausweis bei den o. g. Mitarbeitern im Bereich Einschreibungswesen eingetauscht. Der neue Ausweis ist kostenlos und kann sofort mitgenommen werden. **Ein eventuell vorhandenes Gut-haben müssen Sie sich vorher an der Mensa- oder Cafeteria-Kasse auszahlen lassen!**

## 15. Informationen zu den Anlagen

### 15.1 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch definiert die Struktur und Leistungsanforderungen der Module des Studiengangs „B. Sc. Psychologie“. Es gibt Ihnen Auskunft darüber, welche Kompetenzen Sie nach Abschluss der Module erworben haben, wie hoch die Arbeitszeit und die verbuchten Creditpoints sind und welche Prüfungsform zu absolvieren und zu bestehen ist, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

### 15.2 Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan)

Die rechtsverbindliche Prüfungsordnung legt die Rahmenbedingungen für den Studiengang „B. Sc. Psychologie“ fest. Weiterhin regelt sie sowohl Studienziele-/ablauf, den zu verleihenden akademischen Grad und beinhaltet auch wichtige Auskünfte zur Regelstudienzeit, Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und Täuschung und andere notwendige Informationen.

Der Studienverlaufsplan bietet Ihnen einen Gesamtüberblick über alle zu absolvierenden Module des Studiengangs. Anhand dieses Plans können Sie Ihre Studienpläne für jedes Semester gestalten. Halten Sie sich an den Studienverlaufsplan, wird sichergestellt, dass Sie das Studium in der Regelstudienzeit (4 Semester) studieren können und Sie vermeiden weiterhin mögliche Überschneidungen von Prüfungen jeglicher Art.

### 15.3 Unverbindliche Stundenplanempfehlung

Abschließend finden Sie auch einen unverbindlich empfohlenen Stundenplan, der die Vorgaben des Studienverlaufsplans berücksichtigt. Hier sind alle für das erste Semester angedachten Lehrveranstaltungen, die Dozierenden, Räume und Zeiten vermerkt.

# Modulhandbuch

## Bachelor of Science (B.Sc.)

### Psychologie

Fakultät für Bildungswissenschaften  
Universität Duisburg-Essen

---

*Stand*  
01.09.2020

---

**Modul 1:**  
**Einführung in die Psychologie**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 210 (60 P/ 150 S)	Credits 7	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Psychologie und ihre historischen sowie wissenschaftstheoretischen Grundlagen		2 SWS (30 h)	80 h	
<i>Übung:</i> Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		1 SWS (15 h)	35 h	
<i>Übung:</i> Berufsethik und Berufsrecht		1 SWS (15 h)	35 h	
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Portfolio über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Portfolio als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Geschichte der Psychologie				
• Grundkonzepte, Forschungsparadigmen				
• Wissenschaftstheoretische Einbettung der Psychologie				
• Überblick über die Disziplinen und ihre Anwendungsbereiche				
• Techniken wissenschaftlichen Arbeitens				
• Ethik in Forschung und Praxis				
• Berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns				
• Sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Studierende kennen die historische Entwicklung der Psychologie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten.				
• Studierende haben grundlegende Kenntnisse über die Inhalte und Anwendungsbereiche der Psychologie.				
• Studierende kennen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und können diese einsetzen.				
• Studierende kennen die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden.				
• Studierende benennen ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln, schätzen diese ein und wenden sie an.				
• Studierende erkennen Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln und ergreifen Maßnahmen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.				
Teilnahmevoraussetzungen	Bibliotheksschein UDE (Teil 1 + 2)			
Stellenwert der Note für die Endnote	Unbenotet			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester			
Modulbeauftragte	Roth; Lüdmann			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Modul 2:  
Allgemeinbildende Grundlagen (Methoden der Psychologie: Basismodul - E2)**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester	
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)	Selbst-studium 60 h
<i>Vorlesung:</i> Statistik I: Deskriptiv- und Inferenzstatistik				2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Vertiefung zur VL Statistik I				2 SWS (30 h)	60h
<i>Übung:</i> Datenanalyse I				2 SWS (30 h)	
<b>Prüfungsleistungen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls</li> </ul>					
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur als bestanden bewertet</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wissenschaftstheoretische Zugänge (Theorie, Hypothese): Prinzipien des Messens und Testens</li> <li>Verfahren der Datenerhebung, Formulierung von Hypothesen, das Experiment</li> <li>Deskriptive Datenanalyse: Darstellung von Daten, Lage- und Streuungsmaße, Korrelationen</li> <li>Prinzipien inferenzstatistischer Verfahren: Der Begriff der Wahrscheinlichkeit, Population – Stichprobe – Stichprobenverteilung</li> </ul>					
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden kennen grundlegende Zusammenhänge in der Methodenlehre, d.h. sie können wissenschaftstheoretische Zugänge und Messmethoden benennen, erläutern und bewerten.</li> <li>Im Bereich der Deskriptiven Statistik kennen sie unterschiedliche Verfahren, können diese unterscheiden und beurteilen und unter Nutzung von Statistiksoftware auf eigene Fragestellungen anwenden.</li> <li>Die Studierenden können grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung erläutern.</li> <li>Sie haben Kenntnisse in der Bewertung und Anwendung einfacher inferenzstatistischer Verfahren (z.B. <i>t</i>-Test).</li> </ul>					
Teilnahmevoraussetzungen	Keine				
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 142 CP				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester				
Modulbeauftragte	Schmitz				
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie				

**Modul 3:****Allgemeine Psychologie I****(Denken und Problemlösen, Gedächtnis, Lernen, Sprache, Wahrnehmung)**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester	
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)	Selbst-studium 60 h
<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I				2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Vertiefung zur Vorlesung „Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I“				2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Ausgewählte Forschungsbereiche der Allgemeinen Psychologie I				2 SWS (30 h)	60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>					
Mündliche Prüfung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls					
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>					
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet					
<b>Inhalte</b>					
• Theorien zentraler allgemeinpsychologischer Schwerpunktbereiche (Denken und Problemlösen, Gedächtnis, Lernen, Sprache/Psycholinguistik, Wahrnehmung)					
• Methodologie, Methoden und Paradigmen der Allgemeinen Psychologie I (wissenschaftstheoretische Positionen, experimentelles Paradigma, evolutionspsychologisches Paradigma, verhaltensbasierte Methodik, neuropsychologische Methodik, Modellierung und Computersimulation)					
• Empirische Befunde zu ausgewählten Bereichen der Allgemeinen Psychologie I (Denken und Problemlösen, Gedächtnis, Lernen, Sprache/Psycholinguistik, Wahrnehmung)					
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
• Die Studierenden kennen die Theorien und Grundbegriffe der Schwerpunktbereiche der Allgemeinen Psychologie I.					
• Sie haben Wissen zu zentralen Forschungsmethoden und Befunden erworben und können diese kritisch reflektieren.					
• Sie sind in der Lage, Forschungsberichte und -ergebnisse kritisch zu rezipieren, und können Bezüge herstellen zwischen Theorie und Praxis.					
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.				
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 142 CP				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester				
Modulbeauftragte	von Stockhausen				
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie				

**Modul 4:  
Orientierungspraktikum**

Lehrangebot --	Workload 150 (Praktikum)	Credits 5	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
-------------------	-----------------------------	--------------	----------------------	---------------------

**Inhalte:**

Erfahrungen und aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie. Berufstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person für das Orientierungspraktikum angerechnet werden.

Sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung entsprechenden Master erfüllt sein sollen, gelten folgende Bedingungen für die Praktika:

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

**Lernergebnisse/Kompetenzen:**

- Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

**Voraussetzung für die Vergabe von Credits**

- Bescheinigung des betreuenden Psychologen/der betreuenden Psychologin (Dipl.-Psych. oder M. Sc.) bzw.
  - sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung entsprechenden Master erfüllt sein sollen
  - Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen über das absolvierte Praktikum
- Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten, inkl. Literatur)

Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Stellenwert der Note für die Endnote	Unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulbeauftragte	Altmann
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 5:****Entwicklungspsychologie**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst-studium 60 h
<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Entwicklungspsychologie				2 SWS (30 h)      60 h
<i>Seminar:</i> Entwicklungspsychologie in ausgewählten Entwicklungsbereichen				2 SWS (30 h)      60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Inhalte des Moduls umfassen neben der Auseinandersetzung mit dem Entwicklungs begriff und grundlegenden Merkmalen von Entwicklungsprozessen allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Entwicklungspsychologie.				
• Die Veranstaltungen befassen sich insbesondere mit der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung über die Lebensspanne (frühe Kindheit, Vorschul- und Schulalter sowie frühes, mittleres und spätes Erwachsenenalter) und dem erfolgreichen Altern.				
• Thematisiert werden darüber hinaus Störungen in Entwicklungsverläufen (Entwicklungspsychopathologie) sowie Familienentwicklungsprozesse				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden verfügen über grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse über die lebenslange Entwicklung des Menschen auf kognitiver, emotionaler, biologischer und sozialer Ebene in Abhängigkeit von sozialen Kontexten.				
• Sie können die vorhandenen Modelle kritisch einschätzen und auf entsprechende Fragestellungen anwenden.				
• Sie können über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen und ihre Beeinflussbarkeit reflektieren.				
• Sie können gestörte Entwicklungsprozesse erkennen und von altersgerechten Entwicklungsprozessen unterscheiden.				
Teilnahmevoraussetzungen		Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.		
Stellenwert der Note für die Endnote		6 von 142 CP		
Häufigkeit des Angebots		Jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte		Boeger		
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie		

**Modul 6:**  
**Differentielle und Persönlichkeitspsychologie**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst- studium 60 h
<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung				2 SWS (30 h)      60 h
<i>Seminar:</i> Vertiefung zur Vorlesung „Einführung in die Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“				2 SWS (30 h)      60 h
<i>Seminar:</i> Ausgewählte Bereiche der Persönlichkeitsforschung				2 SWS (30 h)      60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mündliche Prüfung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls</li> </ul>				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mündliche Prüfung als bestanden bewertet</li> </ul>				
<b>Inhalte</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Methodologie und Methoden der Persönlichkeitspsychologie</li> <li>Paradigmen der Persönlichkeitspsychologie (psychoanalytisches Paradigma, lerntheoretisches Paradigma, Eigenschaftsparadigma, Informationsverarbeitungsparadigma, evolutionspsychologisches Paradigma)</li> <li>Empirische Befunde zu ausgewählten Persönlichkeitsbereichen (z.B. Temperamentsmerkmale, Fähigkeiten, Handlungseigenschaften und Bewertungsdispositionen)</li> <li>Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>Geschlechtsunterschiede</li> <li>Biologische Grundlagen individueller Unterschiede</li> <li>Anlage und Umwelteinflüsse</li> </ul>				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden kennen die Forschungsmethoden und Paradigmen in der Persönlichkeitspsychologie und sind in der Lage, die Modelle und Paradigmen für die Forschung und Praxis zu bewerten und anzuwenden.</li> <li>Vor diesem Hintergrund sind sie zu einem flexiblen, vergleichend-kritischen und reflektierten Umgang mit den Grundbegriffen und Theoriepositionen der Persönlichkeitspsychologie in der Lage.</li> <li>Sie kennen aktuelle Befunde zur Persönlichkeitsforschung und sind in der Lage, diese auf komplexe Fragestellungen anzuwenden.</li> <li>Sie verfügen über die Fähigkeit zur Argumentation und ihrer korrekten sprachlichen Darstellung.</li> </ul>				
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 142 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Roth			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Modul 7:****Methoden der Psychologie (Aufbaumodul)**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)
<i>Vorlesung:</i> Statistik II				60 h
<i>Seminar:</i> Vertiefung zur VL Statistik II				2 SWS (30h)
<i>Übung:</i> Datenanalyse II				2 SWS (30 h)
<b>Prüfungsleistungen</b>				Selbst-studium 60 h
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Uni- und multivariate Analysemethoden wie z.B. Varianzanalyse, Regressionsanalyse, Faktorenanalyse				
• Nonparametrische Verfahren				
• Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden können spezifische statistische Verfahren der Schließenden Statistik angeben und erläutern.				
• Sie können die unterschiedlichen Verfahren den konkreten Untersuchungszusammenhängen und Fragestellungen zuordnen und die Verfahren anwenden.				
• Sie können verschiedene Varianten der Varianzanalyse, Regressionsanalyse und weiterer Signifikanztests sowie ausgewählter nichtparametrischer Verfahren und deren Implikationen einschätzen.				
• Sie sind befähigt, verschiedene Arten von Hypothesen zu überprüfen.				
Teilnahmevoraussetzungen	Keine			
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 142 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Schmitz			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Modul 8:**  
**Allgemeine Psychologie II: Emotion und Motivation**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst- studium 60 h
<i>Vorlesung: Allgemeine Psychologie II: Emotion und Motivation (Duisburg)</i>				2 SWS (30 h)      60 h
<i>Seminar: Ausgewählte Themen zu Emotion, Motivation und Handeln</i>				
<b>Prüfungsleistungen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse der Vorlesung</li> </ul>				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur als bestanden bewertet</li> </ul>				
<b>Inhalte</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zentrale Konzepte und Theorien der Emotionspsychologie (physiologische, evolutionspsychologische und kognitive Emotionstheorien)</li> <li>Zentrale Konzepte und Theorien der Motivationspsychologie (Handlungstheorien; Trieb- und Aktivierungstheorien; Erwartungs-Wert-Theorien; intrinsische/extrinsische Motivation; Psychologie des Willens)</li> <li>Methodologie, Methoden und Paradigmen der Emotions- und Motivationspsychologie, Erfassung von Emotionen, Erfassung von Motiven</li> <li>Empirische Befunde zu ausgewählten Bereichen der Emotions- und Motivationspsychologie</li> </ul>				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende erwerben Wissen über die zentralen Inhalte der Motivations-, Emotions- und Handlungsforschung.</li> <li>Sie erwerben Wissen über Anwendungsbereiche der Grundlagenforschung aus allen drei Bereichen.</li> <li>Sie erwerben Analysekompetenz: Sie können emotions- und motivationspsychologische Phänomene erkennen und einordnen.</li> <li>Sie erwerben Transferkompetenz: Sie verstehen den Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.</li> </ul>				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte				Steins, von Stockhausen
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 9:  
Sozialpsychologie**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Vorlesung:</i> Grundlagen der Sozialpsychologie			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Gruppen- und Interaktionstheorien			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Ausgewählte Themen angewandter Sozialpsychologie			2 SWS (30 h)	60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Mündliche Prüfung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Geschichte der Sozialpsychologie				
• Theorien und Methoden sozialpsychologischer Forschung				
• Selbstkonzept und Selbstwert				
• Soziale Kognition, Personenwahrnehmung und Attribution				
• Wahrnehmung von Gruppen und Stereotypen				
• Einstellungen				
• Sozialer Austausch und soziale Interaktion				
• Gruppenprozesse und -entscheidungen				
• Angewandte Sozialpsychologie				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Studierende erwerben Wissen über Theorien zu Interaktionsprozessen aus kognitiver, motivationaler und gruppendifferenzlicher Perspektive.				
• Studierende erwerben Analysekompetenz: Sie können soziale Phänomene erkennen, einordnen und strukturieren.				
• Studierende erwerben Transferkompetenz: Sie kennen die Anwendungsmöglichkeiten sozialpsychologischer Theorien und verstehen ihren Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.				
Teilnahmevoraussetzungen		Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.		
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 142 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester			
Modulbeauftragte	Steins			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Modul 10:**  
**Empiriepraktikum – Forschungsorientiertes Praktikum**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 240 (60 P / 180 S)	Credits 8	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30h)
Vorlesung: Experimentelle Methoden (Duisburg)				Selbst-studium 30 h
Methodentraining: Experimentalpsychologisches Praktikum				2 SWS (30 h)
<b>Prüfungsleistungen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bericht über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls</li> </ul>				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bericht als bestanden bewertet</li> </ul>				
<b>Inhalte</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung in die psychologische Versuchsplanung, Versuchsdurchführung, Versuchsauswertung</li> <li>Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse</li> <li>Praktische Übungen zu konkreten Forschungsfragen mittels Durchführung eigener Studien in Kleingruppen</li> <li>Aktive Teilnahme an aktuellen experimentellen Studien</li> </ul>				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende erwerben Wissen zur praktischen Erfahrung mit psychologischen Forschungsparadigmen.</li> <li>Studierende entwickeln Kompetenzen beim Transfer ihrer methodischen Kenntnisse zur Planung und Durchführung experimenteller Studien, deren Auswertung und Dokumentation.</li> <li>Studierende planen wissenschaftliche Untersuchungen, führen diese Untersuchungen durch und werten sie aus.</li> <li>Studierende sind befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten und schriftlich aufzubereiten.</li> <li>Studierende sind in der Lage, eigene Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat zu kommunizieren und zu präsentieren.</li> </ul>				
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur zur Vorlesung als bestanden bewertet</li> <li>Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden</li> </ul>			
Stellenwert der Note für die Endnote	Unbenotet			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester			
Modulbeauftragte	Leiter/in des Instituts für Psychologie			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Modul 11:**  
**Grundlagen der psychologischen Diagnostik**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst- studium 60 h
<i>Vorlesung:</i> Testtheorie und Testkonstruktion				2 SWS (30 h)      60 h
<i>Methodentraining:</i> Testkonstruktion				
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Testate über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Testate als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Kenntnisse über Konzepte der klassischen und probabilistischen Testtheorie sowie abgeleiteter Kennwerte				
• Berechnung von psychometrischen Testgüteindizes, von Skalen- und Itemcharakteristiken sowie Kenntnisse über Verfahren zur Konstruktion von Testverfahren				
• Grundzüge der Klassifikatorischen Diagnostik und abgeleitete Kennwerte				
• Kenntnisse über wichtige Verfahren zur Messung von differentiellen Persönlichkeitsmerkmalen und von Fähigkeiten sowie exemplarische Verfahren für wichtige Anwendungsbereiche				
•				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Studierende haben grundlegende Kenntnisse über Testtheorien, abgeleitete Kennwerte und sind befähigt, die Güte von Testverfahren zu beurteilen.				
• Sie besitzen praktische Kenntnisse der Testkonstruktion, können Testverfahren einsetzen und sachgerecht auswerten.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte				Schmitz
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 12:**  
**Biologische Psychologie**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Vorlesung:</i> Grundlagen der Biologischen Psychologie			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Vorlesung:</i> Grundlagen der Medizin			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Vorlesung:</i> Pharmakologie			2 SWS (30 h)	60 h
<b>Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Struktur und funktionelle Anatomie des Nervensystems sowie Schädigungen des zentralen Nervensystems				
• Synaptische Übertragung und Neurotransmitter				
• Autonomes Nervensystem				
• Organisation der Sinne				
• Plastizität, neurobiologische Grundlagen von Lernen und Gedächtnis				
• Einblick in die Perspektive der kognitiv-affektiven Neurowissenschaften				
• Vererbung und Umwelt bzw. Genetik und Verhaltensgenetik				
• Psychoneuroendokrinologie und Psychoneuroimmunologie				
• Zirkadiane Rhythmen und Schlaf				
• Ausgewählte Biopsychologische Forschungsmethoden				
• aktuelle empirische Studien zu ausgewählten Problemen (z.B. Neurobiologie psychischer Störungen, prä- und postnatale Einflussfaktoren auf die Stressreaktivität, Verhaltensgenetik)				
• ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder				
• Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik				
• Pharmakologie: Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Psychopharmaka, Pharmakotherapie				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden haben Kenntnisse über die Anatomie und Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems und über die neurowissenschaftlichen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens.				
• Die Studierenden kennen wichtige Forschungsmethoden und- paradigmata der Biologischen Psychologie und kennen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden und ihren inhaltlichen Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.				
• Sie sind in der Lage, neurowissenschaftliche Fachliteratur methodenkritisch zu lesen und können Forschungsergebnisse zusammenfassen, bewerten und auf Forschungsfragen anwenden.				
• Studierende wenden bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren an, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.				
• Die Studierenden berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.				
• Die Studierenden wenden bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an.				
• Die Studierenden vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung.				
• Die Studierenden informieren Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.				

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte	Bellingrath
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 13:****Klinische Psychologie (Basismodul: Störungslehre)**

Lehrangebot 5 SWS	Workload 240 (75 P / 165 S)	Credits 8	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst- studium 60 h
<i>Vorlesung: Einführung in die Klinische Psychologie</i>				2 SWS (30 h)      60 h
<i>Vorlesung: Psychiatrie, Psychotherapie &amp; Psychosomatik (Medizinische Fakultät)</i>				1 SWS (15 h)      45 h
<i>Methodentraining: Klinisch-psychologische Diagnostik</i>				
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Mündliche Prüfung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Teildisziplinen und Anwendungsbereiche der Klinischen Psychologie				
• Geschichte der Klinischen Psychologie, Psychopathologie und Psychiatrie				
• Einführung in die klassifikatorische und dimensionale klinische Diagnostik; Definition, Unterscheidung und Klassifikation von Psychischen Störungen anhand von aktuellen Diagnosemanualen				
• Symptomatik, Ätiologie, Differentialdiagnostik, Epidemiologie, Komorbidität und Verlauf psychischer Störungen und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters (z.B. affektive Störungen, Angststörungen, Essstörungen, Persönlichkeitsstörungen, ADHS) sowie psychischer Aspekte körperlicher Erkrankungen				
• Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden				
• Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie;				
• Methoden und Verfahren zur dimensionalen und klassifikatorischen Diagnostik				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden haben Überblickswissen zu den Teildisziplinen und theoretischen Ansätzen der Klinischen Psychologie, sie kennen die wichtigsten Störungsbilder sowie psychologischen Aspekte körperlicher Erkrankungen und psychisch mitbedingter Erkrankungen und erwerben theoretisches und praktisches Wissen bezüglich Klassifikation, charakterisierender Merkmale, Ätiologie, Differentialdiagnostik, Verlauf und Epidemiologie.				
• Die Studierenden wenden die verschiedenen Theorien und Modelle, einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an.				
• Die Studierenden erwerben praktische Kompetenzen klinisch-psychologischer Diagnostik und können ausgewählte standardisierte diagnostische Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumente informiert auswählen, anwenden, auswerten und interpretieren.				
• Studierende sind in der Lage, empirische Ergebnisse aus dem Bereich der klinisch-psychologischen Forschung kritisch zu bewerten, Studien einzuordnen und Ergebnisse auf aktuelle Forschungsfragen anzuwenden.				
• Das Verständnis für Personen mit psychischen Problemen wird gefördert.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				8 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte				Forkmann
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 14:****Pädagogische Psychologie (Basismodul)**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				
Vorlesung: Lehr-Lernpsychologie			Präsenzzeit 2 SWS (30 h)	Selbststudium 60 h
Seminar: Technologie und Lernen			2 SWS (30 h)	60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse der Vorlesungen</li> </ul>				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur als bestanden bewertet</li> </ul>				
<b>Inhalte</b>				
Lehr-Lernpsychologie:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlagen der Lehr-Lernforschung</li> <li>Lehrziel und Curriculum</li> <li>Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle)</li> <li>Lernen mit Medien und Selbstreguliertes Lernen</li> </ul>				
Technologie und Lernen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lernen mit Multimedia</li> <li>Instruktionales Design</li> </ul>				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sie reflektieren individuelle, situative und institutionelle Bedingungen des Lernens und Möglichkeiten zu deren Förderung.</li> <li>Sie kennen aktuelle Schulleistungsstudien und zentrale Befunde zum lebenslangen Lernen.</li> <li>Sie wissen um die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen von Schülern/Schülerinnen.</li> <li>Sie verfügen über Kenntnisse zu neuen Technologien und können technologische Entwicklungen kritisch reflektieren.</li> </ul>				
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote	6 von 142 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Leutner			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Modul 15:****Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				
<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)
<i>Seminar:</i> Vertiefung zur Vorlesung „Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie“				Selbst-studium 60 h
				2 SWS (30 h)
				60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Theorien und Konzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie				
• Wirkungen der Arbeit				
• Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung				
• Stressbewältigung und Gesundheitsförderung in Organisationen				
• Neue Formen der Arbeit				
• Veränderungsprozesse in Organisationen				
• Führung von Mitarbeitern				
• Psychologie von Teams und Gruppen				
• Personalauswahl und Personalentwicklung				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Theorien der Arbeits- und Organisationspsychologie.				
• Sie kennen die grundlegenden Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie und kennen die Herausforderungen organisationalpsychologischer Anwendungsfelder.				
• Sie können die Theorien und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie kritisch bewerten.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte				Müller
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 16:**  
**Angewandte Diagnostik**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 240 (90 P / 150 S)	Credits 8	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst- studium 50 h
<i>Vorlesung:</i> Diagnostische Verfahren und Anwendungen				2 SWS (30 h)      50 h
<i>Seminar:</i> Persönlichkeits- und Leistungsmessung				2 SWS (30 h)      50 h
<i>Methodentraining:</i> Exploration und Verhaltensbeobachtung				2 SWS (30 h)      50 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Kenntnisse über Rahmenbedingungen psychologischer Diagnostik, sowie methodische und ethische Probleme psychologischen Diagnostizierens				
• Der diagnostische Prozess sowie der sachgerechte Einsatz wichtiger diagnostischer Verfahren, wie strukturierte Interviews, Verhaltensbeobachtung und standardisierte Tests				
• Kenntnisse wichtiger Verfahren zur Persönlichkeits-, Leistungs-, neuropsychologischen und klinischen Diagnostik sowie spezielle Verfahren für ausgewählte Fragestellungen (u.a. psychotherapeutische Befunderhebung).				
Diagnostik in wichtigen Anwendungsbereichen und bei Personen aller Alters- und Patientengruppen				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Studierende haben grundlegende Kenntnisse über Konzepte und Methoden der angewandten psychologischen Diagnostik, beachten ethische Probleme und können den psychodiagnostischen Prozess kritisch reflektieren.				
• Sie kennen allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden für die Persönlichkeits-, Leistungs-, neuropsychologische und klinische Diagnostik und können deren Güte beurteilen. Sie sind in der Lage, selbstständig psychologisch-diagnostische Routinetätigkeiten (in der Regel unter Anleitung eines Diplompsychologen/einer Diplompsychologin oder Master of Science in Psychologie) in verschiedenen Berufsfeldern auszuüben. Damit ist im speziellen die sachgerechte Durchführung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Einzelverfahren sowie die Dokumentation der damit erhobenen Daten gemeint.				
•				
Teilnahmeveraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				8 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte				Schmitz
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

<b>Modul 17: Klinische Psychologie (Aufbaumodul: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie)</b>					
Lehrangebot 4 SWS	Workload 240 (60 P / 180 S)	Credits 8	Studiensemester 5	Dauer 1 Semester	
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)	Selbst-studium 90 h
<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Psychotherapie				2 SWS (30 h)	90 h
<i>Seminar:</i> Grundlagen Klinisch-psychologischer Intervention					
<b>Prüfungsleistungen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls</li> </ul>					
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur als bestanden bewertet</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermittlung klinisch-psychologischen Interventionswissens</li> <li>Einführung in die Grundlagen wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden, ihre theoretischen Hintergründe, historischen Entwicklungen, Störungsmodelle, Regeln der Indikation, Durchführungsspezifika und Wissenschaftlichkeit, inkl. evidenzbasierter Neuentwicklungen</li> <li>Vermittlung anerkannter Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.</li> <li>Einführung in die Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapiewirksamkeits- und Prozessforschung</li> <li>Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten klinisch-psychologischer Gesprächsführung</li> <li>Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten klinisch-psychologischer Interventionen, inkl. Indikationsstellung und Behandlungsplanung</li> </ul>					
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse psychotherapeutischer Ansätze, ihrer Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Wissenschaftlichkeit und spezifischen Charakteristika.</li> <li>Die Studierenden beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie- und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken.</li> <li>Sie wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitäts sicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an.</li> <li>Sie kennen die aktuelle Evidenz und Methoden zur Wirksamkeitsforschung von Psychotherapieverfahren und können diesbezügliche Studien verstehen und einordnen.</li> <li>Studierende sind in der Lage, empirische Ergebnisse aus dem Bereich der Psychotherapieforschung kritisch zu bewerten und Konsequenzen für praktische Tätigkeiten zu erkennen.</li> <li>Studierende erwerben grundlegendes Wissen und praktische Kompetenzen in Techniken und Herausforderungen klinisch-psychologischer Gesprächsführung, Indikationsstellung, Behandlungsplanung und Interventionen und können Patientinnen und Patienten und andere Beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien aufklären.</li> </ul>					
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.				
Stellenwert der Note für die Endnote	8 von 142 CP				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester				
Modulbeauftragte	Forkmann				
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie				

**Modul 18:****Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 240 (90 P / 150 S)	Credits 8	Studiensemester 5	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Vorlesung:</i> Pädagogischen Psychologie: Grundlagen, Diagnostik, Förderung			2 SWS (30 h)	50 h
<i>Vorlesung:</i> Grundlagen der Pädagogik			2 SWS (30 h)	50 h
<i>Übung:</i> Pädagogische Psychologie - von der Theorie zur Praxis			2 SWS (30 h)	50 h
<b>Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
Pädagogische Psychologie				
• Geschichte, Fragestellungen, Methoden, Ziele und Handlungsfelder der Pädagogischen Psychologie				
• Psychologische Zugänge zu Erziehung und Sozialisation				
• Besonderheiten des Lernens in institutionalisierten Kontexten				
• Kognitive, emotionale und motivationale Determinanten individueller Lernprozesse				
• Bedingungen von Lernen und Leistung im schulischen Kontext				
• Typische Entwicklung in ausgesuchten schulischen Leistungsdomänen				
• Lern- und Leistungsstörungen				
• Voraussetzungen, Theorie und Praxis pädagogisch-psychologischer Diagnostik				
• Diagnostik von Lern- und Leistungsstörungen				
• Intervention in der pädagogischen Psychologie				
• Förderung bei Lern- und Leistungsstörungen				
• Übertragung pädagogisch-psychologischer Theorien und Modelle in die (schulische) Praxis				
Grundlagen der Pädagogik:				
• Erziehung und Bildung				
• Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse				
• Pädagogische Interventionen und Interventionssettings				
• Rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden kennen Modelle und Theorien der Pädagogischen Psychologie sowie der Allgemeinen Pädagogik und sind in der Lage, diese in Forschung und Praxis anzuwenden.				
• Sie reflektieren individuelle und situative Determinanten des Lernens und Möglichkeiten der Förderung.				
• Sie wissen um die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen von Schüler*innen.				
• Studierende verfügen über theoretisches Wissen und praktische Kompetenzen in Hinblick auf grundlegende Konzepte und konkrete Zugänge der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und Intervention.				
• Studierende sind befähigt, pädagogisch-psychologische Modelle und Theorien sowie Konzepte der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und Intervention in Praxiskontexte zu übertragen.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				8 von 142 CP

Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte	Heine
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 19:****Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbaumodul)**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 240 (90 P / 150 S)	Credits 8	Studiensemester 5	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Vorlesung:</i> Psychosoziale Gesundheit in Organisationen			2 SWS (30 h)	50 h
<i>Seminar:</i> Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie			2 SWS (30 h)	50 h
<i>Seminar:</i> Methoden und Interventionen der Arbeits- und Organisationspsychologie			2 SWS (30 h)	50 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Mündliche Prüfung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Gesundheitsbezogene Theorien und Konzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie und deren Anwendung in der organisationalen Praxis				
• Gesundheitsbezogene Methoden der Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung				
• Alternsgerechte Gestaltung von Arbeit				
• Konzepte und Abläufe betrieblichen Gesundheitsmanagements				
• Psychologische Aspekte des Betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes				
• Planung und Evaluation von Maßnahmen in Betrieben und öffentlichen Institutionen				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zu Konzepten und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie im Hinblick auf ihre Anwendung auf dem Gebiet der Prävention und Gesundheitsförderung.				
• Die Studierenden kennen aktuelle Studien aus der Arbeits- und Organisationspsychologie zum Thema psychosoziale Gesundheit.				
• Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu Grundlagen und Methoden psychosozialer Gesundheit bei der Arbeit an.				
Teilnahmevoraussetzungen		Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.		
Stellenwert der Note für die Endnote		8 von 142 CP		
Häufigkeit des Angebots		Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte		Müller		
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie		

**Modul 20:****Ergänzende Studien I (E1: Schlüsselqualifikationen, E3: Studium liberale)**

Lehrangebot offen	Workload 240	Credits 6	Studiensemester 5	Dauer 1 Semester
----------------------	-----------------	--------------	----------------------	---------------------

**Lehrveranstaltungen**

Es können alle nicht-psychologischen Veranstaltungen aus dem E1 oder E3-Bereich belegt werden.

**Prüfungsleistungen**

- Prüfungsleistung nach Anforderung der jeweiligen Studieneinrichtung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls

**Voraussetzung für die Vergabe von Credits**

- Prüfungsleistung als bestanden bewertet

**Inhalte**

- Fähigkeiten und Techniken, die es ermöglichen, Aufgaben und Probleme systematisch anzugehen, geeignete Strategien zu entwickeln und adäquate Methoden zur Lösung einzusetzen
- Fähigkeiten, die die individuelle Haltung zur Arbeit und zur eigenen Person reflektieren und zur Identitätsbildung beitragen
- (Weiter-)Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen mit dem Ziel kompetenter Handlungsfähigkeit in komplexen Situationen

**Lernergebnisse/Kompetenzen**

- Methodenkompetenzen werden erworben und können auf die Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden.
- Die Fähigkeit zur kritischen (Selbst-)Reflexion, die Ausbildung eines Bewusstseins zur Verantwortungsübernahme als auch Selbstorganisation und Selbstmotivation sowie die Fähigkeiten, Ziele zu setzen und Entscheidungen zu treffen, werden erworben.
- Sozialkompetenzen, insbesondere Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit werden erworben.

Teilnahmeveraussetzungen	Keine
Stellenwert der Note für die Endnote	Unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Je nach Studienangebot der jeweiligen Studienrichtungen
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 21:**  
**Gesundheitspsychologie**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 6	Dauer 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>				
<i>Vorlesung:</i> Grundlagen der Gesundheitspsychologie				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)      Selbst- studium 60 h
<i>Seminar:</i> Präventive und rehabilitative Konzepte in Gesundheitspsychologie und Psychotherapie				2 SWS (30 h)      60 h
<b>Prüfungsleistungen</b>				
• Klausur über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls				
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Klausur als bestanden bewertet				
<b>Inhalte</b>				
• Grundlagen und Anwendungsaspekte der Gesundheitspsychologie				
• Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit (z.B. Ernährung, Bewegungsverhalten, Alkohol, Nikotin & Drogen)				
• Gesundheitspsychologische Modelle zur Analyse und Beeinflussung gesundheitsbezogener Verhaltensweisen (z.B. Health Belief Model, Social Cognitive Theory, Action Process Approach)				
• Gesundheitspsychologische Messinstrumente und Testverfahren				
• Prävention von Risikoverhaltensweisen, Verhaltens- und Verhältnisprävention gesundheitlicher Störungen				
• Rehabilitative Maßnahmen				
• Gesundheitsförderung, auch im betrieblichen Kontext				
• Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Gesundheitsförderung, adressatengerechte Präsentation von Gesundheitsinformationen				
• Praktische Übungen zur Anleitung von Übungen aus verschiedenen Präventionsprogrammen (z.B. zum Thema Stress, Ernährung oder Nikotinentwöhnung)				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden haben Kenntnisse über grundlegende Konzepte und Methoden der Gesundheitspsychologie.				
• Sie sind in der Lage, gesundheitspsychologische Fachliteratur methodenkritisch zu lesen und können Forschungsergebnisse zusammenfassen, bewerten und auf komplexe Fragestellungen anwenden.				
• Sie erwerben Wissen über praxisbezogene Handlungskompetenzen zur Förderung von Motivation und Selbstmanagement, welche in verschiedenen Anwendungsfeldern der Gesundheitspsychologie (Familie, Schule, Kommunen, Betrieb) zum Einsatz kommen können und erwerben praktische Kompetenzen in der Anwendung ausgewählter gesundheitspsychologischer Methoden (z.B. Präventionsprogramme)..				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person oder Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 142 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte				Bellingrath
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 22:****Ergänzende Studien II (E1: Schlüsselqualifikationen, E3: Studium liberale)**

Lehrangebot offen	Workload 120	Credits 4	Studiensemester 6	Dauer 1 Semester
----------------------	-----------------	--------------	----------------------	---------------------

**Lehrveranstaltungen**

Es können alle nicht-psychologischen Veranstaltungen aus dem E1/E3-Bereich belegt werden.

**Prüfungsleistungen**

- Prüfungsleistung nach Anforderung der jeweiligen Studieneinrichtung über die Kompetenzen / Lernergebnisse des Moduls

**Voraussetzung für die Vergabe von Credits**

- Prüfungsleistung als bestanden bewertet

**Inhalte**

- Fähigkeiten und Techniken, die es ermöglichen, Aufgaben und Probleme systematisch anzugehen, geeignete Strategien zu entwickeln und adäquate Methoden zur Lösung einzusetzen
- Fähigkeiten, die die individuelle Haltung zur Arbeit und zur eigenen Person reflektieren und zur Identitätsbildung beitragen
- (Weiter-)Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen mit dem Ziel kompetenter Handlungsfähigkeit in komplexen Situationen

**Lernergebnisse/Kompetenzen**

- Methodenkompetenzen werden erworben und können auf die Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden.
- Die Fähigkeit zur kritischen (Selbst-)Reflexion, die Ausbildung eines Bewusstseins zur Verantwortungsübernahme als auch Selbstorganisation und Selbstmotivation sowie die Fähigkeiten, Ziele zu setzen und Entscheidungen zu treffen, werden erworben.
- Sozialkompetenzen, insbesondere Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit werden erworben.

Teilnahmeveraussetzungen	Keine
Stellenwert der Note für die Endnote	Unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Je nach Studienangebot der jeweiligen Studienrichtungen
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 23:**  
**Berufsqualifizierende Tätigkeit I**

Lehrangebot --	Workload 240 (Praktikum)	Credits 8	Studiensemester 6	Dauer 1 Semester
-------------------	-----------------------------	--------------	----------------------	---------------------

**Inhalte:**

Erfahrungen und aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie  
Sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung entsprechenden Master erfüllt sein sollen, gelten folgende Bedingungen für die Praktika:

Den Studierenden soll ein Einstieg in die Praxis der Psychotherapie ermöglicht sowie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vermittelt werden.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

**Lernergebnisse/Kompetenzen:**

- Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.
- Die Studierenden sind befähigt, die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten.
- Die Studierenden sind befähigt, grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.

**Voraussetzung für die Vergabe von Credits**

- Bescheinigung des betreuenden Psychologen/der betreuenden Psychologin (Dipl.-Psych. oder M. Sc.) bzw.
  - sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung entsprechenden Master erfüllt sein sollen
  - Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen über das absolvierte Praktikum
- Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten, inkl. Literatur)

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Modul 13 Erwerb von mindestens 60 ECTS
Stellenwert der Note für die Endnote	Unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulbeauftragte	Altmann
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie

**Modul 24:  
Bachelorarbeit**

Lehrangebot --	Workload 360 (S)	Credits 12	Studiensemester 6	Dauer 1 Semester
<b>Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Vergabe von Credits</b>				
• Bachelorarbeit (benotet)				
<b>Inhalte</b>				
• Planung, Durchführung und Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung und Erstellung einer Bachelorarbeit				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>				
• Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.				
Teilnahmeveraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 2, 7, 10, 13, 14, 15 Erwerb von 120 CP			
Stellenwert der Note für die Endnote	12 von 142 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Leiter/in des Instituts für Psychologie			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für B.Sc. Psychologie			

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Psychologie  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 04. August 2016**

(Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83)

**zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589  
/ Nr. 80)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Bachelorprüfung**

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Übergangsbestimmungen<sup>i</sup>
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Studienplan**

**Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung<sup>2</sup>

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.
- (4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Psychologie hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.
- (5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist ein grundsätzlicher wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Er hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen und der Anforderungen der Berufswelt fachwissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln, die zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau in psychologischen Arbeitsfeldern befähigen. Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen.
- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Master-prüfungsordnung geregelt.

### § 3

#### Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Psychologie verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc..

### § 4

#### Aufnahmerhythmus

- (1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Psychologie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.
- (4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 6

#### Mentoring

Studierenden stehen Angebote des Mentoring zur Verfügung. Über die jeweils aktuelle Ausgestaltung des Mentoring informiert das Studiendekanat auf der Homepage der Fakultät.

## § 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

## § 8<sup>34</sup> Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Selbststudium
- g. Methodentraining
- h. Projektseminar

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einführung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Studien und deren selbstständige Durchführung, Protokollierung und Auswertung eingeübt werden.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regelmäßig im Seminarplenum vorgestellt und reflektiert.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie gilt in folgenden Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht:

- a) Modul 10: Methodentraining „Experimentalpsychologisches Praktikum“
- b) Modul 11: Methodentraining „Testkonstruktion“
- c) Modul 13: Methodentraining „Klinisch-psychologische Diagnostik“
- d) Modul 16: Methodentraining „Exploration und Verhaltensbeobachtung“.

## § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn

ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 10<sup>567</sup>

#### Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie müssen 180 Credits erworben werden. Dabei entfallen auf jedes Semester durchschnittlich 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

a) Auf die Bachelorarbeit (Modul 24) entfallen 12 Credits.

b) Auf die Module 1 bis 23 entfallen insgesamt 168 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:

- Module 1 bis 3, 5 bis 9, 11 bis 12, 16, 21 (Einführung, Grundlagen und Methoden): 93 Credits
- Module 13 bis 15, 17 bis 19 (Anwendungsbereiche der Psychologie): 44 Credits
- Module 20 und 22 (Ergänzende Studien): 10 Credits
- Module 4, 10 und 23 (Orientierungspraktikum, Forschungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit (Berufspraktikum): 21 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

(6) In jedem Studienjahr sollen somit durchschnittlich 60 Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die studierenden Personen werden befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(3) Das Orientierungspraktikum (Modul 4; 5 ECTS) und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (Berufs-praktikum) (Modul 23; 8 ECTS) haben einen Umfang von insgesamt zehn Wochen (390 h Workload).

(4) Voraussetzung für das Absolvieren der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I (Berufspraktikum) ist der Erwerb von mindestens 60 Credits.

(5) Berufstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person für das Orientierungspraktikum angerechnet werden.

(6) Die Durchführung der Praktika erfolgen am Block oder studienbegleitend.

(7) Sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung für Psychotherapeut/innen entsprechenden Master erfüllt sein sollen, gelten folgende Bedingungen für die Praktika:

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I (Berufspraktikum) kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.“

#### § 11<sup>8</sup>

#### Berufspraktische Tätigkeiten

(1) Während des Studiums sind drei berufspraktische Tätigkeiten zu absolvieren:

- ein forschungsorientiertes Praktikum I (Empiriepraktikum, Modul 10)
- ein Orientierungspraktikum (Modul 4)
- eine berufsqualifizierende Tätigkeit I (Berufspraktikum) (Modul 23).

(2) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender

#### § 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

### § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fachgebiet zu hören. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende

Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

#### § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.
- (4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

#### II. Bachelorprüfung

#### § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und
- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
  - b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
  - b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

#### § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsmaßstab ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.
- (4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

- (5) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich benotet; die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Modulprüfungen gehen aus dem Studienplan hervor.
- (6) Die Modulprüfungen werden
- a) als mündliche Prüfung oder
  - b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
  - c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
  - d) als Forschungsbericht bzw. Projektbericht bzw. Bericht zu einer Fallstudie oder Praktikumsbericht
  - e) als Testat<sup>9</sup>
  - f) als Kombination der Prüfungsformen a) - e)<sup>10</sup> erbracht.
- (7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.<sup>11</sup>

### § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der 5. und 6. Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt

werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### § 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von maximal 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle, Vorträge, Referate und Testate<sup>12</sup> sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Forschungs- und Projektberichte sowie für Berichte zu Fallstudien und Praktikumsberichte. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4-6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Portfolios, Protokolle, Vorträge oder Referate, für Forschungs- und Projektberichte sowie für die Berichte zu Fallstudien und die Praktikumsberichte werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

## § 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-studiengang Psychologie abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 2, 7, 10, 13, 14 und 15 abgeschlossen und Credits in Höhe von insgesamt 120 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Psychologie Lehrveranstaltungen

durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit wird als Individualarbeit angefertigt.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabepunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der

Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbeihilfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der ersten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 18 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten

Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbeihilfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

#### § 24 Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter oder chronischer kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag von der Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden, angemessenen, zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17-20 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen 180 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

#### § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt: Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,  
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,  
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,  
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,  
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,  
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,  
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,  
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,  
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

## § 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

## § 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den einzelnen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

## § 29 Zusatzaufgaben

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzaufgaben).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzaufgabe wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

## § 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiedauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden wesentlichen Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

### § 31 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 32

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 34

##### Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten

- Datum des Studienabschlusses Duisburg und Essen, den 04. August 2016
  - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Bachelorarbeit
  - Zeugnis
  - Urkunde
  - Prüfungsarbeiten
  - Prüfungsprotokolle
  - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
  - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 35<sup>13</sup>**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben oder aufgrund eines Studiengang- oder Hochschulwechsels in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 04.08.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), längstens jedoch bis zum 30.09.2022.
- (3) Sofern Module, in denen Studienleistungen erbracht werden müssen, bereits ohne deren Nachweis bestanden wurden, ist ein nachträglicher Nachweis über diese nicht erforderlich.

**§ 36**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.07.2016.

Anlage 1 <sup>xiv</sup>										
Studienplan für den Bachelorstudiengang B.Sc. Psychologie										
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveran- staltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveran- staltung	Teilnahmevorausset- zung zur Prüfung	Prüfung
1.	Einführung in die Psychologie	1/1 (P)	7	1	Einführung in die Psychologie und ihre historischen sowie wissenschaftstheoretischen Grundlagen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Bibliotheksschein UDE (Teil 1+2)	Portfolio
					Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	1/1 (P)	Übung	1		
					Berufsethik und Berufsrecht	1/1 (P)	Übung	1		
2.	Allgemeinbildende Grundlagen (Methoden der Psychologie: Basismodul - E2)	1/1 (P)	9	1	Statistik I	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
					Vertiefung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Datenanalyse I	1/1 (P)	Übung	2		
3.	Allgemeine Psychologie I	1/1 (P)	9	1	Einführung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Vertiefung zur Vorlesung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Ausgewählte Forschungsbereiche der Allgemeinen Psychologie I	1/1 (P)	Seminar	2		

4.	Orientierungs-praktikum	1/1 (P)	5	1					keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
5.	Entwicklungs-psychologie	1/1 (P)	6	2	Einführung in die Entwicklungspsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Entwicklungspsychologie in ausgewählten Entwicklungsbereichen	1/1 (P)	Seminar	2		
6.	Differentielle und Persönlichkeits-psychologie	1/1 (P)	9	2	Einführung in die Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Vertiefung zur Vorlesung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Ausgewählte Bereiche der Persönlichkeitsforschung	1/1 (P)	Seminar	2		
7.	Methoden der Psychologie	1/1 (P)	9	2	Statistik II	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
					Vertiefung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Datenanalyse II	1/1 (P)	Übung	2		
8.	Allgemeine Psychologie II	1/1 (P)	6	2	Emotion und Motivation	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Ausgewählte Themen zu Emotion, Motivation und Handeln	1/1 (P)	Seminar	2		
9.	Sozialpsychologie	1/1 (P)	9	3	Grundlagen der Sozialpsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Gruppen- und Interaktionstheorien	1/1 (P)	Seminar	2		
					Ausgewählte Themen angewandter Sozialpsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		

10.	Empirie-praktikum: Forschungs-orientiertes Praktikum I	1/1 (P)	8	3	Experimentelle Methoden	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur bestanden, 30 VPN-Stunden absolviert	Bericht
					Experimentalpsychologisches Praktikum	1/1 (P)	Methoden-training	2		
11	Grundlagen der psychologischen Diagnostik	1/1 (P)	6	3	Testtheorie und Testkonstruktion	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Testate
					Testkonstruktion	1/1 (P)	Methoden-training	2		
12.	Biologische Psychologie	1/1 (P)	9	3	Grundlagen der Biologischen Psychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Grundlagen der Medizin	1/1 (P)	Seminar	2		
					Pharmakologie	1/1 (P)	Seminar	2		
13.	Klinische Psychologie (Basismodul: Störungslehre)	1/1 (P)	8	4	Einführung in die Klinische Psychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Psychiatrie, Psychotherapie & Psychosomatik (Medizinische Fakultät)	1/1 (P)	Vorlesung	2		
					Klinisch-psychologische Diagnostik	1/1 (P)	Methoden-training	1		
14.	Pädagogische Psychologie (Basismodul)	1/1 (P)	6	4	Lehr-Lernpsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Technologie und Lernen	1/1 (P)	Seminar	2		

15.	Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)	1/1 (P)	6	4	Einführung in die Organisationspsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
16.	Angewandte Diagnostik	1/1 (P)	8	4	Diagnostische Verfahren und Anwendungen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Persönlichkeits- und Leistungsmessung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Exploration und Verhaltensbeobachtung	1/1 (P)	Methoden-training	2		
17.	Klinische Psychologie (Aufbaumodul: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie)	1/1 (P)	8	5	Einführung in die Psychotherapie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Grundlagen Klinisch-psychologischer Intervention	1/1 (P)	Seminar	2		
18.	Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	1/1 (P)	8	5	Pädagogische Psychologie: Grundlagen, Diagnostik, Förderung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Grundlagen der Pädagogik	1/1 (P)	Vorlesung	2		
					Pädagogische Psychologie - von der Theorie zur Praxis	1/1 (P)	Übung	2		

19.	Arbeits- und Organisations-psychologie (Aufbaumodul)	1/1 (P)	8	5	Psychosoziale Gesundheit in Organisationen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		
					Methoden und Interventionen der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		
20.	Ergänzende Studien I	1/1 (WP)	6	5	E1: Schlüsselqualifikationen	1/1 (WP)	variiert		keine	variiert
					E3: Studium liberale	1/1 (WP)	variiert			
21.	Gesundheitspsychologie	1/1 (P)	6	6	Grundlagen der Gesundheitspsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Präventive und rehabilitative Konzepte in Gesundheitspsychologie und Psychotherapie	1/1 (P)	Seminar	2		
22.	Ergänzende Studien II	1/1 (WP)	4	6	E1: Schlüsselqualifikationen	1/1 (WP)	variiert		keine	variiert
					E3: Studium liberale	1/1 (WP)	variiert			
23.	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	1/1 (P)	8	6					Erwerb von mind. 60 ETCS	Praktikumsbericht (unbenotet)
24.	Bachelorarbeit	1/1 (P)	12	6	Bachelorarbeit				Abschluss der Module 2, 7, 10, 13, 14, 15 und Erwerb von 120 CP	Bachelorarbeit

## Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module<sup>xv</sup>

### Hinweis:

In den mit „\*“ gekennzeichneten Modulen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang Klinische Psychologie/Psychotherapie sind.

### Modul 1: Einführung in die Psychologie \*

Studierende haben ein grundlegendes Wissen über die Geschichte und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Psychologie.

Sie haben grundlegende Kenntnisse über die Inhalte und Anwendungsbereiche der Psychologie und kennen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und können diese einsetzen.

Studierende kennen die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden.

Studierende benennen ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln, schätzen diese ein und wenden sie an.

Studierende erkennen Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln und ergreifen Maßnahmen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.

### Modul 2: Allgemeinbildende Grundlagen (Methoden der Psychologie: Basismodul - E2) \*

Die Studierenden kennen grundlegende Zusammenhänge in der Methodenlehre, d.h. sie können wissenschaftstheoretische Zugänge und Messmethoden benennen, erläutern und bewerten.

Im Bereich der Deskriptiven Statistik kennen sie unterschiedliche Verfahren, können diese unterscheiden und beurteilen und unter Nutzung von Statistiksoftware auf eigene Fragestellungen anwenden.

Die Studierenden können grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung erläutern.

Sie haben Kenntnisse in der Bewertung und Anwendung einfacher inferenzstatistischer Verfahren (z.B. t-Test).

### Modul 3: Allgemeine Psychologie I \*

Die Studierenden kennen die Theorien und Grundbegriffe der Schwerpunktbereiche der Allgemeinen Psychologie I (Denken und Problemlösen, Gedächtnis, Lernen, Sprache/Psycholinguistik, Wahrnehmung).

Sie haben Wissen zu zentralen Forschungsmethoden und Befunden erworben und können diese kritisch reflektieren (wissenschaftstheoretische Positionen, experimentelles Paradigma, evolutionspsychologisches Paradigma, verhaltensbasierte Methodik, neurophysiologische Methodik, Modellierung und Computersimulation).

Sie sind in der Lage, Forschungsberichte und -ergebnisse kritisch zu rezipieren, und können Bezüge herstellen zwischen Theorie und Praxis.

### Modul 4: Orientierungspraktikum \*

Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

Berufstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person für das Orientierungspraktikum angerechnet werden.

Sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung für Psychotherapeut/innen entsprechenden Master erfüllt sein sollen, gilt: Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

### Modul 5: Entwicklungspsychologie \*

Die Studierenden verfügen über grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse über die lebenslange Entwicklung des Menschen auf kognitiver, emotionaler, biologischer und sozialer Ebene in Abhängigkeit von sozialen Kontexten.

Sie können die vorhandenen Modelle kritisch einschätzen und auf entsprechende Fragestellungen anwenden.

Die Studierenden können über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen und ihre Beeinflussbarkeit reflektieren.

Sie können gestörte Entwicklungsprozesse erkennen und von altersgerechten Entwicklungsprozessen unterscheiden.

**Modul 6: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie \***

Die Studierenden kennen die Forschungsmethoden und Paradigmen in der Persönlichkeitspsychologie und sind in der Lage, die Modelle und Paradigmen für die Forschung und Praxis zu bewerten und anzuwenden (psychoanalytisches Paradigma, lerntheoretisches Paradigma, Eigenschaftsparadigma, Informationsverarbeitungsparadigma, evolutionspsychologisches Paradigma).

Vor diesem Hintergrund sind sie zu einem flexiblen, vergleichend-kritischen und reflektierten Umgang mit den Grundbegriffen und Theoriepositionen der Persönlichkeitspsychologie in der Lage.

Sie kennen aktuelle Befunde zur Persönlichkeitsforschung und sind in der Lage, diese auf komplexe Fragestellungen anzuwenden.

Sie verfügen über die Fähigkeit zur Argumentation und ihrer korrekten sprachlichen Darstellung.

**Modul 7: Methoden der Psychologie (Aufbaumodul) \***

Die Studierenden können spezifische statistische Verfahren der Schließenden Statistik angeben und erläutern.

Sie können die unterschiedlichen Verfahren den konkreten Untersuchungszusammenhängen und Fragestellungen zuordnen und die Verfahren anwenden.

Sie können verschiedene Varianten der Varianzanalyse, Regressionsanalyse und weiterer Signifikanztests sowie ausgewählter nichtparametrischer Verfahren und deren Implikationen einschätzen.

Sie sind befähigt, verschiedene Arten von Hypothesen zu überprüfen.

Sie erlernen Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung.

**Modul 8: Allgemeine Psychologie II: Emotion und Motivation \***

Studierende erwerben Wissen über die zentralen Inhalte der Motivations-, Emotions- und Handlungsforschung.

Sie erwerben Wissen über Anwendungsbereiche der Grundlagenforschung aus allen drei Bereichen.

Sie erwerben Analysekompetenz: Sie können emotions- und motivationspsychologische Phänomene erkennen und einordnen.

Sie erwerben Transferkompetenz: Sie verstehen den Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.

**Modul 9: Sozialpsychologie \***

Studierende erwerben Wissen über Theorien zu Interaktionsprozessen aus kognitiver, motivationaler und gruppendynamischer Perspektive (z.B. Selbstkonzept und Selbstwert; Soziale Kognition, Personenwahrnehmung und Attribution; Wahrnehmung von Gruppen und Stereotypen; Einstellungen; Sozialer Austausch und soziale Interaktion; Gruppenprozesse und -entscheidungen).

Studierende erwerben Analysekompetenz: Sie können soziale Phänomene erkennen, einordnen und strukturieren.

Studierende erwerben Transferkompetenz: Sie kennen die Anwendungsmöglichkeiten sozialpsychologischer Theorien und verstehen ihren Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.

**Modul 10: Empiriepraktikum: Forschungsorientiertes Praktikum I \***

Studierende erwerben Wissen zur praktischen Erfahrung mit psychologischen Forschungsparadigmen (praktische Übungen zu konkreten Forschungsfragen mittels Durchführung eigener Studien in Kleingruppen).

Studierende entwickeln Kompetenzen beim Transfer ihrer methodischen Kenntnisse zur Planung und Durchführung experimenteller Studien, deren Auswertung und Dokumentation.

Studierende sind in der Lage, eigene Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat zu kommunizieren und zu präsentieren.

Studierende sind befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten und schriftlich aufzubereiten.

**Modul 11: Grundlagen der psychologischen Diagnostik \***

Studierende haben grundlegende Kenntnisse über testtheoretische Konzepte der psychologischen Diagnostik (Klassische Testtheorie, probabilistische Testtheorien, kriteriumsorientierte Testtheorie) und sind befähigt, die Güte von Testverfahren zu beurteilen.

Sie haben Kenntnisse in der Berechnung von psychometrischen Testgüteindizes, von Skalen- und Itemcharakteristiken sowie über Verfahren zur Konstruktion von Testverfahren.

Sie verstehen Grundzüge der Klassifikatorischen Diagnostik und abgeleiteter Kennwerte.

Studierende haben Kenntnisse über wichtige Verfahren zur Messung von differentiellen Persönlichkeitsmerkmalen und von Fähigkeiten sowie exemplarische Verfahren für wichtige Anwendungsbereiche.

Sie können Testverfahren einsetzen und sachgerecht auswerten.

**Modul 12: Biologische Psychologie \***

Die Studierenden haben Kenntnisse über die Anatomie und Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems und über die neurowissenschaftlichen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens (z.B. Vererbung und Umwelt, Organisation der Sinne, Struktur und funktionelle Anatomie des Nervensystems und synaptische Übertragung; Schädigungen des zentralen Nervensystems; Autonomes Nervensystem, Blut, Herz und Kreislauf; Sensomotorisches System; Sensorik, Somatosensorisches System und Schmerz; Plastizität, neurobiologische Grundlagen von Lernen und Gedächtnis, zirkadiane Rhythmen und Schlaf).

Die Studierenden kennen wichtige Forschungsmethoden und -paradigmen der Biologischen Psychologie und kennen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden und ihren inhaltlichen Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.

Sie sind in der Lage, neurowissenschaftliche Fachliteratur methodenkritisch zu lesen und können Forschungsergebnisse zusammenfassen, bewerten und auf Forschungsfragen anwenden. Sie haben Einblick in die Perspektive der kognitiv-affektiven Neurowissenschaften.

Studierende kennen aktuelle empirische Studien zu ausgewählten Problemen (z.B. Neurobiologie psychischer Störungen, prä- und postnatale Einflussfaktoren auf die Stressreakтивität, Verhaltensgenetik)

Die Studierende erwerben Kenntnisse in Bezug auf Anatomie, Aufbau und Funktion des Nervensystems, ausgewählte Krankheitsbilder (insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder), biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome, Genetik und Verhaltensgenetik, Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik sowie Pharmakologie (Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Psychopharmaka, Pharmakotherapie).

**Modul 13: Klinische Psychologie (Basismodul: Störungslehre) \***

Die Studierenden haben Überblickswissen zu den Teildisziplinen und theoretischen Ansätzen der Klinischen Psychologie, sie kennen die wichtigsten Störungsbilder sowie psychologischen Aspekte körperlicher Erkrankungen und psychisch mitbedingter Erkrankungen und erwerben theoretisches und praktisches Wissen bezüglich Klassifikation, charakterisierender Merkmale, Ätiologie, Differenzialdiagnostik, Verlauf und Epidemiologie.

Die Studierenden wenden die verschiedenen Theorien und Modelle, einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an.

Die Studierenden erwerben praktische Kompetenzen klinisch-psychologischer Diagnostik und können ausgewählte standardisierte diagnostische Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumente informiert auswählen, anwenden, auswerten und interpretieren.

Studierende sind in der Lage empirische Ergebnisse aus dem Bereich der klinisch-psychologischen Forschung kritisch zu bewerten, Studien einzuordnen und Ergebnisse auf aktuelle Forschungsfragen anzuwenden.

Das Verständnis für Personen mit psychischen Problemen wird gefördert.

**Modul 14: Pädagogische Psychologie (Basismodul)**

Sie reflektieren kognitive, strategische und metakognitive Bedingungen des Lernens und Möglichkeiten zu deren Förderung.

Die Studierenden kennen zentrale Befunde zu Studien zum lebenslangen Lernen.

Sie kennen aktuelle Schulleistungsstudien.

Sie wissen um die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen von Schülern/Schülerinnen.

Sie verfügen über Kenntnisse zu neuen Technologien und können technologische Entwicklungen kritisch reflektieren.

**Modul 15: Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)**

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie, kennen die grundlegenden Theorien der Arbeits- und Organisationspsychologie und kennen die Herausforderungen organisationspsychologischer Anwendungsfelder (z.B. im Bereich Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung; Psychologie der Führung, Psychologie von Teams und Gruppen; Stressbewältigung und Gesundheitsförderung in Organisationen). Sie können die Theorien und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie kritisch bewerten.

**Modul 16: Angewandte Diagnostik \***

Sie können den psychodiagnostischen Prozess kritisch reflektieren und beachten ethische Probleme.

Sie kennen allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden für die Persönlichkeits-, Leistungs-, neuropsychologische und klinische Diagnostik und sind befähigt, die Güte von Testverfahren zu beurteilen.

Die Studierenden haben Kenntnisse in der Diagnostik in wichtigen Anwendungsbereichen und bei Personen aller Alters- und Patientengruppen.

Sie haben grundlegende Kenntnisse über Konzepte und Methoden der psychologischen Diagnostik.

Sie sind befähigt, die Güte von Testverfahren zu beurteilen. Studierende sind in der Lage, selbständig psychologisch-diagnostische Routinetätigkeiten (in der Regel unter Anleitung eines Diplompsychologen/einer Diplompsychologin oder Master of Science in Psychologie) in verschiedenen Berufsfeldern auszuüben. Damit ist im speziellen die sachgerechte Durchführung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Einzelverfahren sowie die Dokumentation der damit erhobenen Daten gemeint.

**Modul 17: Klinische Psychologie (Aufbaumodul: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie) \***

Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse psychotherapeutischer Ansätze, ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Wissenschaftlichkeit und spezifischen Charakteristika.

Die Studierenden beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie- und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken.

Sie wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angepassten anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an.

Sie kennen die aktuelle Evidenz und Methoden zur Wirksamkeitsforschung von Psychotherapieverfahren und können diesbezügliche Studien verstehen und einordnen.

Studierende sind in der Lage empirische Ergebnisse aus dem Bereich der Psychotherapieforschung kritisch zu bewerten und Konsequenzen für praktische Tätigkeiten zu erkennen.

Studierende erwerben grundlegendes Wissen und praktische Kompetenzen in Techniken und Herausforderungen klinisch-psychologischer Gesprächsführung, Indikationsstellung, Behandlungsplanung und Interventionen und

können Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien aufklären.

**Modul 18: Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)**

Die Studierenden kennen Modelle und Theorien der Pädagogischen Psychologie sowie der Allgemeinen Pädagogik und sind in der Lage, diese in Forschung und Praxis anzuwenden.

Sie reflektieren individuelle und situative Determinanten des Lernens und Möglichkeiten der Förderung.

Sie wissen um die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen von Schüler\*innen.

Studierende verfügen über theoretisches Wissen und praktische Kompetenzen in Hinblick auf grundlegende Konzepte und konkrete Zugänge der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und Intervention.

Studierende sind befähigt, pädagogisch-psychologische Modelle und Theorien sowie Konzepte der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und Intervention in Praxiskontexte zu übertragen.

Studierende haben ein Verständnis von pädagogischen Interventionen und Interventionssettings und kennen rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

Sie erwerben Kenntnisse in den Bereichen Erziehung und Bildung, Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse, pädagogische Interventionen und Interventionssettings, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

**Modul 19: Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbaumodul)**

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zu Konzepten und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie im Hinblick auf ihre Anwendung im Arbeits- und Organisationskontext (z.B. Konzepte und Abläufe betrieblichen Gesundheitsmanagements).

Die Studierenden kennen aktuelle Studien aus der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu Grundlagen und Methoden psychosozialer Gesundheit bei der Arbeit.

**Modul 20: Ergänzende Studien I**

Methodenkompetenzen werden erworben und können auf die Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden.

Die Fähigkeit zur kritischen (Selbst-)Reflexion, die Ausbildung eines Bewusstseins zur Verantwortungsübernahme als auch Selbstorganisation und Selbstmotivation sowie die Fähigkeiten, Ziele zu setzen und Entscheidungen zu treffen, werden erworben.

Sozialkompetenzen, insbesondere Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit werden erworben.

**Modul 21: Gesundheitspsychologie \***

Studierende haben Kenntnisse über grundlegende Konzepte und Methoden der Gesundheitspsychologie (Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit (z.B. Verhütung und Behandlung von Krankheiten, gesundheitliche Versorgung; Prävention von Risikoverhaltensweisen; Verhaltens- und Verhältnisprävention gesundheitlicher Störungen, rehabilitative Maßnahmen, Gesundheitsförderung, auch im betrieblichen Kontext).

Sie sind in der Lage, gesundheitspsychologische Fachliteratur methodenkritisch zu lesen und können Forschungsergebnisse zusammenfassen, bewerten und auf komplexe Fragestellungen anwenden.

Sie erwerben Wissen über praxisbezogene Handlungskompetenzen zur Förderung von Motivation und Selbstmanagement, welche in verschiedenen Anwendungsfeldern der Gesundheitspsychologie (Familie, Schule, Kommunen, Betrieb) zum Einsatz kommen können und erwerben praktische Kompetenzen in der Anwendung ausgewählter gesundheitspsychologischer Methoden (z.B. Präventionsprogramme).

Studierende kennen gesundheitspsychologische Modelle zur Analyse und Beeinflussung gesundheitsbezogener Verhaltensweisen (z.B. Health Belief Model, Social Cognitive Theory, Action Process Approach).

Sie kennen gesundheitspsychologische Messinstrumente und Testverfahren sowie Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Gesundheitsförderung, adressatengerechte Präsentation von Gesundheitsinformationen

Studierende sind erprobt in der Anleitung von Übungen aus verschiedenen Präventionsprogrammen (z.B. zum Thema Stress, Ernährung oder Nikotinentwöhnung).

**Modul 22: Ergänzende Studien II**

Methodenkompetenzen werden erworben und können auf die Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden.

Die Fähigkeit zur kritischen (Selbst-)Reflexion, die Ausbildung eines Bewusstseins zur Verantwortungsübernahme als auch Selbstorganisation und Selbstmotivation sowie die Fähigkeiten, Ziele zu setzen und Entscheidungen zu treffen, werden erworben.

Sozialkompetenzen, insbesondere Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit werden erworben.

**Modul 23: Berufsqualifizierende Tätigkeit I (Berufspraktikum) \***

Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

Sofern die Voraussetzungen für einen der Approbationsordnung für Psychotherapeut/innen entsprechenden Master erfüllt sein sollen, gelten folgende Bedingungen für die Praktika:

Den Studierenden soll ein Einstieg in die Praxis der Psychotherapie ermöglicht sowie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vermittelt werden.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die Studierenden sind hierdurch befähigt, die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten.

Die Studierenden sind befähigt, grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.

**Modul 24: Bachelorarbeit**

Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.

- 
- <sup>i</sup> Inhaltsübersicht § 35 Wortlaut ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
- <sup>2</sup> § 1 neuer Abs. 5 eingefügt durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>3</sup> § 8 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
- <sup>4</sup> § 8 Abs. 2 Aufzählung neu gefasst durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>5</sup> § 10 Abs. 2 Satz 2 Wortlaut „durchschnittlich“ ergänzt durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>6</sup> § 10 Abs. 3 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>7</sup> § 10 Abs. 6 Wortlaut „durchschnittlich“ ergänzt durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>8</sup> § 11 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>9</sup> § 16 Abs. 6 neuer Gliederungspunkt eingefügt und der bisherige Wortlaut unter Buchstabe e) wird zum Wortlaut f) durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBI Jg. 16, S. 391 / Nr. 77), in Kraft getreten am 19.06.2018
- <sup>10</sup> § 16 Abs. 6 Wortlaut a) - d) ersetzt durch den Wortlaut a) - e) durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBI Jg. 16, S. 391 / Nr. 77), in Kraft getreten am 19.06.2018
- <sup>11</sup> § 16 Abs. 9 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
- <sup>12</sup> § 20 Satz 1 der Wortlaut „Vorträge und Referate“ ersetzt durch den Wortlaut „Vorträge, Referate und Testate“ durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBI Jg. 16, S. 391 / Nr. 77), in Kraft getreten am 19.06.2018
- <sup>13</sup> § 35 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>xiv</sup> Anlage 1 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020
- <sup>xv</sup> Anlage 2 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 26. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), in Kraft getreten am 27.08.2020

# 1. Semester (B.Sc. Psychologie WS 2020/2021)

Stand:

20.10.2020

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>10.00-12.00</b>		Vorlesung M2: Statistik I: Deskriptiv- und Inferenzstatistik (Doebler)	Vorlesung M1: Einführung in die Psychologie und ihre historischen sowie wissenschaftstheoretischen Grundlagen (Lüdmann)	Seminar M2: Vertiefung zur VL Statistik I Kurs A (Engelberg)	Übung M2: Datenanalyse Kurs A (Doebler)
<b>12.00-14.00</b>	Übung M1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Kurs A und Kurs B (Roth) - abwechselnd 14tägig	Seminar M3: Vertiefung zur Vorlesung „Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I“ Beginn: 9.11. Kurs A (von Stockhausen) Kurs B (Vieth)	Übung M1: Berufsethik und Berufsrecht (Lüdmann)	Seminar M2: Vertiefung zur VL Statistik I Kurs B (Engelberg)	Übung M2: Datenanalyse Kurs B (Doebler)
<b>14.00-16.00</b>	Seminar M3: Ausgewählte Forschungsbereiche der Allgemeinen Psychologie I Kurs A (von Stockhausen) Beginn: 9.11.	Vorlesung M3: Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I (von Stockhausen)			
<b>16.00-18.00</b>	Seminar M3: Ausgewählte Forschungsbereiche der Allgemeinen Psychologie I Kurs B (von Stockhausen) Beginn: 9.11.				